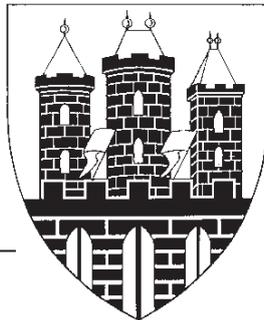


# AMTSBLATT

STADT



DÖBELN

22. Jahrgang

Heft 4 – 25. April 2013

## Einladung zur 32. Sitzung des Stadtrates Döbeln am 02.05.2013

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Großer Sitzungssaal, Rathaus, Zi. 217

### Tagesordnung:

1 Eröffnung und Begrüßung

2 Bestätigung der Tagesordnung

3 Bestätigung des Protokolls der 30. Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2013

4 Anfragen der Bürger (Zeitdauer ca. 30 Min.)

5 Informationen des Bürgermeisters

### 6 Öffentliche Vorlagen

6.1 Änderung der Besetzung des Stadtentwicklungs- und Gewerbeausschusses  
Vorlage: VSR/306/2013

6.2 Änderung der Besetzung des Ausschusses für Kultur, Sport, Fremdenverkehr, Partnerschaften  
Vorlage: VSR/307/2013

6.3 Änderung der Besetzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Schulen  
Vorlage: VSR/308/2013

6.4 Änderung der Besetzung des Stiftungsvorstandes der Wappensch-Hauptstiftung  
Vorlage: VSR/309/2013

6.5 Änderung der Besetzung des Aufsichtsrates der Döbelner Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH  
Vorlage: VSR/290/2013

6.6 Rückzahlung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ - finanzielle Sicherstellung  
Vorlage: VSR/310/2013

6.7 Umbenennung von Straßen in Döbeln, Ebersbach und Ziegra zur Vermeidung von Doppelnamen  
Vorlage: VSR/304/2013

6.8 Beteiligung der Stadt Döbeln am Kostenaufwand für den Niederfriedhof in Döbeln  
Vorlage: VSR/315/2013

6.9 Beschluss über das Ergebnis der Anhörung Träger öffentlicher Belange und der Offenlegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Kleine Gasse“ der ehemaligen Gemeinde Ebersbach  
Vorlage: VSR/270/2012

6.10 Verkauf des städtischen Grundstückes, Flurstück 33/45 Gemarkung Bormitz, mit einer Größe von 13.035 qm  
Vorlage: VSR/312/2013

6.11 Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechtes - Grundstück, Flurstück 70/8 Gemarkung Saalbach  
Vorlage: VSR/313/2013

7 Sonstiges - öffentlich / nichtöffentlich

Döbeln, den 22.04.2013

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

## Einladung zu Sitzungen des Hauptausschusses der Großen Kreisstadt Döbeln

**am 16.05.2013 und  
am 30.05.2013**

Zeit: 17.00 Uhr

Sitzungsort: **Rathaus, Kleiner Sitzungssaal,  
erstes Obergeschoss, Zimmer 116**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aus-

hang an der Verkündungstafel im Flur des Rathauses in Döbeln, Obermarkt 1, erstes Obergeschoss, bekanntgemacht.

**Große Kreisstadt Döbeln  
Der Oberbürgermeister**

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Technitz, Miera, Nöthschütz

**am 14.05.2013**

(jeden 2. Dienstag im Monat)

Beginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: **Clubraum der ehem. Feuerwehr Technitz**

Die Tagesordnung wird jeweils eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten am Dorfplatz im Ortsteil Technitz bekanntgemacht.

**Ortschaft Technitz  
Der Ortschaftsratsvorsitzende**

## Einladung zur Sitzung des Ortschaftsrates der Ortschaft Ziegra

**am 28.05.2013**

Beginn: 18.00 Uhr

Sitzungsort: **Ziegra (ehem. Gemeindeverwaltung),  
Döbelner Straße 12**

Die Tagesordnung wird eine Woche vor der Sitzung durch Aushang im Schaukasten an der Straße Zum Park im Ortsteil Ziegra bekanntgemacht.

**Ortschaft Ziegra  
Die Ortschaftsratsvorsitzende**

## Beschlüsse der 3. Sondersitzung des Stadtrates vom 21.02.2013

### **Beschluss Nr. 277/S 3/2013:**

**Beauftragung von Planungsleistungen für den Einbau der Kinderkrippe in die Grundschule Döbeln Ost – Bestätigung der Finanzierung**

Der Stadtrat lehnt den Beschlussvorschlag zur Beauftragung von Planungsleistungen für den Einbau der Kinderkrippe in die Grundschule Döbeln Ost mit der Bestätigung der Finanzierung ab.

### **Beschluss Nr. 275/S 3/2013:**

**Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Kindertagesstätte mit 48 Krippenplätzen in Modulbauweise auf dem Gelände des Sportplatzes am Schulstandort Döbeln Ost**

Der Stadtrat fasste folgenden Grundsatzbeschluss:

Zur Umsetzung der Schaffung von 48 Krippenplätzen soll im Jahr 2013 auf dem Gelände des Sportplatzes Döbeln Ost ein 1-geschossiges Gebäude in Modulbauweise mit nachstehender Finanzierung entsprechend des Fördermittelantrages errichtet werden.

Gesamtkosten (EUR)	Zuweisung Bundesmittel (EUR)	Zuweisung Landkreismittel (EUR)	Eigenmittel (EUR)
1.087.009,00	809.080,26	80.908,03	197.020,71

Der Stadtratsbeschluss Nr. 251/29/2012 vom 13.12.2012 wird mit diesem Beschluss aufgehoben.

Die vom Stadtrat am 31.01.2013 im Rahmen der Beschlussfassung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Döbeln für das Haushaltsjahr 2013 beschlossenen Sperre für diese Mittel wird aufgehoben.

### **Beschluss Nr. 276/S 3/2013:**

**Beauftragung von Planungsleistungen für die Errichtung eines 1-geschossigen Gebäudes für 48 Krippenplätze in moduler Bauweise**

Der Stadtrat beschloss die Weiterbeauftragung der kompletten Planungsleistungen für die Errichtung eines 1-geschossigen Kita-Gebäudes für 48 Krippenkinder in moduler Bauweise an das Planungsbüro: T.G.A.Consult GmbH, Planungsbüro für integriertes Bauen, Dresdner Str.192, 01705 Freital

## Beschlüsse der 31. Sitzung des Stadtrates Döbeln vom 21.03.2013

### Beschluss-Nr.: 278/31/2013

#### Jahresrechnung der Stadt Döbeln für das Haushaltsjahr 2011 und Feststellung des Jahresergebnisses 2011

Der Stadtrat beschloss entsprechend den Anlagen die Jahresrechnung der Stadt Döbeln für das Haushaltsjahr 2011 und die Feststellung des Jahresergebnisses 2011 mit folgenden Kennziffern:

– Solleinnahmen und Sollausgaben des kassenmäßigen Abschlusses:	40.487.224,12 EUR
– Neu gebildete Haushaltsreste:	897.230,98 EUR
– Zuführung an Rücklagen:	2.597.076,15 EUR

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2011 ist ausgeglichen.

### Beschluss-Nr.: 279/31/2013

#### Jahresrechnung der Gemeinde Ebersbach für das HH-Jahr 2011 und Feststellung des Jahresergebnisses 2011

Der Stadtrat beschloss entsprechend den Anlagen die Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Ebersbach für das Haushaltsjahr 2011 und die Feststellung des Jahresergebnisses 2011 mit folgenden Kennziffern:

– Solleinnahmen und Sollausgaben des kassenmäßigen Abschlusses:	1.034.114,66 EUR
– Neu gebildete Haushaltsreste:	6.345,00 EUR
– Zuführung an Rücklagen:	0,00 EUR

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2011 ist ausgeglichen.

### Beschluss-Nr.: 280/31/2013

#### Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln über das Kalenderjahr 2013

Der Stadtrat beschloss die Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2013.

### Beschluss-Nr.: 281/31/2013

#### Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln

##### Vorlage: VSR/299/2013

Der Stadtrat beschloss die Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln.

### Beschluss-Nr.: 282/31/2013

#### Überarbeitung des Bestandsverzeichnisses der kommunalen Straße, Wege und Plätze der ehemaligen Gemeinde Ebersbach

Der Stadtrat beschloss, das Bestandsverzeichnis der kommunalen Straßen, Wege und Plätze für die Ortsteile Ebersbach, Mannsdorf, Neugreußnig und Neudorf mit Präzisierungen, Änderungen und Ergänzungen zu aktualisieren.

### Beschluss-Nr.: 283/31/2013

#### Vorhaben „B 175 Ausbau Choren - Döbeln westlich A 14“ – Vereinbarung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, dem Landratsamt Mittelsachsen und der Stadt Döbeln

Zur grundsätzlichen und finanziellen Absicherung der Gemeinschaftsmaßnahme „B 175 Ausbau Choren – Döbeln westlich A 14“ werden die Mittel wie folgt bereitgestellt.

Ausgaben in EUR	Gesamtkosten	Fördermittel	Eigenmittel
Plan 2014	225.500,00	138.375,00	87.125,00

Eine Kreditaufnahme wird für diese Maßnahme nicht vorgesehen.

### Beschluss-Nr.: 284/31/2013

#### Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstückes, Flurstücksnummer 25 der Gemarkung Döbeln, mit einer Größe von ca. 300 qm

Der Stadtrat beschloss, eine ca. 300 qm große noch zu vermessende Teilfläche des städtischen Grundstückes, Flurstück 25 der Gemarkung Döbeln, zu einem Kaufpreis in Höhe von 6.300,00 Euro an Herrn Wolfgang Müller, Theaterstraße 5 in 04720 Döbeln, zu veräußern. Im Kaufvertrag ist zu sichern, dass die von der Veräußerung betroffenen Miet- und Pachtverhältnisse sowie die im Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeit für ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der jeweiligen Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Flurstücke 24 d und 24 c der Gemarkung Döbeln, vom Erwerber übernommen werden.

Des Weiteren verpflichtet sich der Erwerber, die Zuwegung zu den auf der städtischen Fläche verbleibenden Gärten und zur Trafostation sowie ein Grundstücksbetretungsrecht zur Durchführung von Werterhaltungsmaßnahmen an der Trafostation grundbuchlich zu sichern.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Grundstückskaufvertrag abzuschließen.

### Beschluss-Nr.: 285/31/2013

#### Zustimmung zur Übertragung des Erbbaurechtes am Grundstück, Flurstück 167/17 Gemarkung Limmritz, Größe: 424 qm

Der Stadtrat beschloss, der Übertragung des Erbbaurechtes am Grundstück, Flurstück 167/17 der Gemarkung Limmritz, an Fritz und Johanna Klängenberger, wohnhaft Albert-Schweitzer-Straße 3 in 04720 Döbeln, zuzustimmen und auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verzichten.

## Beschlüsse der 47. Sitzung des Hauptausschusses am 17.01.2013

In der 47. Sitzung des Hauptausschusses am 17.01.2013 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Folgende Vorlagen wurden beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Vorlage</i>
VSR/275/2012	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln
VSR/274/2012	Satzung der Großen Kreisstadt Döbeln über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)
VSR/285/2013	Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat der Stadt Döbeln
VSR/281/2013	Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und dem Christlichen Schulverein Döbeln-Technitz e.V. über die Aufbringung der Betriebskosten gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009, geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012
VSR/282/2013	Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde über die Aufbringung der Betriebskosten gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009, geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012
VSR/283/2013	Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und dem Kinderhaus Am Holländer e.V. über die Aufbringung der Betriebskosten gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009, geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012
VSR/284/2013	Vereinbarung zwischen der Stadt Döbeln und der AWO Kinderwelt gGmbH über die Aufbringung der Betriebskosten gemäß Sächsischem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009, geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012
VSR/278/2012	Verschiebung des Einführungstermins der Umstellung auf die Kommunale Doppik
VSR/286/2013	Beschlussfassung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Döbeln für das Haushaltsjahr 2013 sowie des Haushaltsplanes 2013
VSR/280/2012	Investitionszuschuss SG Neudorf e. V. - Energetische Sanierung Sporthalle Ebersbach - Finanzierung Mehrkosten
VSR/279/2012	Änderungsbeschluss Nr. 2 zum Beschluss zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ der Großen Kreisstadt Döbeln nach § 154 BauGB
VSR/273/2012	Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes, Flurstück 41/3 der Gemarkung Mannsdorf, mit einer Größe von ca. 750 qm

## Beschlüsse der 48. Sitzung des Hauptausschusses am 21.02.2013

In der 48. Sitzung des Hauptausschusses am 21.02.2013 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Folgende Vorlage wurde beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Vorlage</i>
VSR/296/2013:	Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln über das Kalenderjahr 2013

## Beschlüsse der 49. Sitzung des Hauptausschusses am 07.03.2013

In der 49. Sitzung des Hauptausschusses am 07.03.2013 wurde folgender Beschluss gefasst:

<i>Beschluss-Nr.</i>	<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Vorlage</i>
HA 49/78/2013	VHA/086/2013	Verkauf der städtischen Grundstücke, Flurstücke 237/4 und 244/2 Gemarkung Gärtitz mit einer Gesamtgröße von 765 qm

Folgende Vorlagen werden zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

<i>Vorlagen-Nr.</i>	<i>Bezeichnung der Vorlage</i>
VSR/301/2013	Jahresrechnung der Stadt Döbeln für das Haushaltsjahr 2011 und Feststellung des Jahresergebnisses 2011
VSR/300/2013	Jahresrechnung der Gemeinde Ebersbach für das HH-Jahr 2011 und Feststellung des Jahresergebnisses 2011
VSR/299/2013	Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln
VSR/293/2013	Überarbeitung des Bestandsverzeichnisses der kommunalen Straße, Wege und Plätze der ehemaligen Gemeinde Ebersbach
VSR/298/2013	Vorhaben „B 175 Ausbau Choren – Döbeln westlich A 14“ – Vereinbarung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr, dem Landratsamt Mittelsachsen und der Stadt Döbeln
VSR/277/2012	Verkauf einer Teilfläche des städtischen Grundstückes, Flurstücksnummer 25 der Gemarkung Döbeln, mit einer Größe von ca. 300 qm
VSR/297/2013	Zustimmung zur Übertragung des Erbbaurechtes am Grundstück, Flurstück 167/17 Gemarkung Limmritz, Größe: 424 qm

## Beschlüsse der 50. Sitzung des Hauptausschusses am 04.04.2013

In der 50. Sitzung des Hauptausschusses am 04.04.2013 wurden keine Beschlüsse gefasst.

Folgende Vorlagen wurden beraten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat weitergeleitet:

Vorlagen-Nr.	Bezeichnung der Vorlage
VSR/306/2013	Änderung der Besetzung des Stadtentwicklungs- und Gewerbeausschusses
VSR/307/2013	Änderung der Besetzung des Ausschusses für Kultur, Sport, Fremdenverkehr, Partnerschaften
VSR/308/2013	Änderung der Besetzung des Ausschusses für Jugend, Soziales, Schulen
VSR/309/2013	Änderung der Besetzung des Stiftungsvorstandes der Wappenhensch-Hauptstiftung
VSR/310/2013	Rückzahlung von Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ - finanzielle Sicherstellung

## Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 264/30/2013 der 30. Sitzung des Stadtrates vom 31.01.2013 wird folgende Satzung ausgefertigt:

### Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Döbeln für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung hat der Stadtrat Döbeln am 31.01.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	30.915.577 EUR
	in der Ausgabe auf	30.915.577 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	5.100.500 EUR
	in der Ausgabe auf	5.100.500 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushalt zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 6.180.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	270 v. H.
Grundsteuer B	390 v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.

#### § 6

- Als unerheblich gemäß § 79 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten unabwiesbare über- und außerplanmäßige Ausgaben:
  - die durch die Erstattung anderer Kostenträger gedeckt sind,
  - die zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen bestimmt sind, wenn ein Zweckbindungsvermerk nicht enthalten ist,
  - im Rahmen der inneren Verrechnung,
  - im Rahmen der Umsatzsteuerbuchungen,
  - im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen,
  - die in Vorjahren genehmigt waren, vor dem Jahresabschluss aber nicht mehr ausgabewirksam werden, sowie
  - in sonstigen Fällen im Einzelfall bis zur Höhe von 10.000 EUR.
- Eine Unabwiesbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.
- Über- und außerplanmäßige freiwillige Ausgaben sollen nach Möglichkeit durch Einsparungen bei anderen Ausgaben bzw. Mehreinnahmen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

ausgefertigt: 25.03.2013

**Große Kreisstadt Döbeln**

**Egerer  
Oberbürgermeister**

Nach § 76 SächsGemO wird bekanntgegeben, dass der Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Döbeln für das Haushaltsjahr 2013 in der Zeit vom 29.04.2013 bis 06.05.2013 in der Kämmerei, Zimmer 117, im Rathaus während der üblichen Dienstzeiten öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Der Landrat hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Großen Kreisstadt Döbeln bestätigt. Die Haushaltssatzung der Stadt Döbeln enthält für das Jahr 2013 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Döbeln, den 25.03.2013

**Große Kreisstadt Döbeln  
Der Oberbürgermeister**

## Präambel

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Döbeln hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs.GVBl S. 301), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.10.2012, und § 15 Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Sächs. Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächs. BRKG) vom 24.06.2004 (Sächs. GVBl S. 245) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 22. August 2012, die nachfolgende Satzung beschlossen.

# Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln

## § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Döbeln ist als Einrichtung der Großen Kreisstadt Döbeln eine Öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist eine Freiwillige Feuerwehr und setzt sich aus den Ortswehren zusammen.
- (2) Die Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Döbeln“, dem bei einer Ortswehr der Name des Ortsteils beigefügt wird.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können und Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren.
- (4) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern, in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

## § 2 Pflichten der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Pflichten,
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
  - nach Maßgabe des BRKG Brandverhütungsschauen und Brand-sicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Die Angehörigen der Wehr dürfen nicht zu militärischen Handlungen und zu Aufgaben, die ihre Einsatzbereitschaft beeinträchtigen, eingesetzt werden.

## § 3 Tarif / Laufbahn – Bestimmungen

Für die hauptberuflichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten bezüglich der Einstellung, Anstellung, Aus- und Fortbildung und des Ausscheidens die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

## § 4 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr:
  - das vollendete 16. Lebensjahr,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Mindestausbildung entsprechend den gültigen Vorschriften.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 Sächs. BRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Großen Kreisstadt Döbeln mit ihren Ortsteilen wohnhaft sein oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in Döbeln nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Der gleichzeitige Feuerwehrdienst ist auf zwei Feuerwehren beschränkt. Der zuständige Feuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen, wenn dies der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dienlich ist.
- (3) Aufnahmege-suche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer der Großen Kreisstadt Döbeln nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr haben eine Probezeit von einem Jahr und werden nach der Probezeit vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmege-suches ist dem Bewerber unter der Anführung der Gründe durch den Gemeindeführer schriftlich mitzuteilen.
- (5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.

## § 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 Sächs. BRKG wird oder entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Angehöriger der Feuerwehr ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen und beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger der Feuerwehr hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Angehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Fort- und Ausbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angaben der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## § 6 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den Gemeindeführer, seine Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen. Die Orts-

- wehrleiter, deren Stellvertreter und die Mitglieder des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses werden entsprechend des Satzes 1 in den Ortsfeuerwehren gewählt.
- (2) Die Große Kreisstadt Döbeln hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 3 Sächs. BRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Geräte- warte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuer- wehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Döbeln festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten nach den Regelungen der Sat- zung über den Auslagenersatz der Großen Kreisstadt Döbeln ent- sprechende Auslagen ersetzt. Der Auslagenersatz für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelt sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des sächsischen Reisekosten- gesetzes. Darüber hinaus erstattet die Große Kreisstadt Döbeln Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Feuerwehrdienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versiche- rungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 Sächs. BRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissen- haft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzu- nehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nach- zukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschrif- ten für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Ein- richtungen gewissenhaft zu pflegen und sie zu dienstlichen Zwe- cken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesen- heit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Bei schweren oder längeren Erkrankungen führen Vertreter der Feu- erwehr einen Krankenbesuch bei den betroffenen Kameraden/innen durch. Dieser Besuch sollte 10 Tage nach Bekanntwerden der Krankheit erfolgen (nach Selbstanzeige).
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm oblie- genden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerleiter auch auf Antrag des Ortswehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuer- wehrausschusses
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

### § 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahme- antrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtig- ten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Ein- vernehmen mit dem Gemeindefeuerleiter und dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- das 16. Lebensjahr vollendet hat, später in die aktive Abteilung aufgenommen wird oder nach § 4 Abs. 2 der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Döbeln aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird für die Dauer von fünf Jahren nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Gemeindefeuerleiter bestellt. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen eine Ausbildung als Jugendfeuerwehrwart haben. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

### § 8 Altersabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feu- erwehr bei Überlassung der Dienstuniform übernommen werden, wenn sie den Anforderungen für den aktiven Dienst nach § 5 dieser Satzung nicht mehr entsprechen.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Altersabteilung gestat- ten, wenn der Dienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Lei- ter auf die Dauer von fünf Jahren.

### § 9 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehr- ausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

### § 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerleitung / Ortsfeuerleitung.

### § 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerleiters ist jährlich eine Haupt- versammlung aller Angehörigen der Feuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feu- erwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzule- gen. Der Oberbürgermeister sowie weitere Ehrengäste (Kreisbrand- meister, Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes) können zur Hauptversammlung eingeladen werden. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerleiter einen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu verlesen. In der Hauptversammlung werden der Gemeindefeuerleiter und seine Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversamm- lung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.
- (3) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter werden nach der Wahl in der Hauptversammlung und nach Zustimmung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Döbeln vom Oberbürgermeister bestellt.
- (4) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Angehörigen der Feuerwehr mit Zustimmung des Stadtrates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.

### § 12 Gemeindefeuwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindeführerleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt Döbeln für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Seine Mitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden, den Ortswehrlern, dem Jugendfeuerwehrt und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen kann jeweils ein Gesamtbeauftragter für den Gemeindefeuwehrausschuss bestimmt werden.
- (3) Durch die Ortsfeuerwehren können weitere Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuwehrausschuss gewählt werden. Für jeweils 10 aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehren ist ein Ausschussmitglied zu wählen. Die Stellvertreter des Gemeindeführers und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmenberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuwehrausschusses teil.
- (4) Der Gemeindefeuwehrausschuss sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindeführer mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuwehrausschuss ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 7 entsprechend. Der Gemeindeführer ist zu den Sitzungen einzuladen, er besitzt kein Stimmrecht.
- (5) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.
- Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuwehrausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei minderjährigen Feuerwehrangehörigen ist die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
  - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Oberbürgermeister mitzuteilen und
  - die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr.
- (6) Der Oberbürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Der Gemeindeführer hat den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Großen Kreisstadt Döbeln zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (8) Die stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die für diese Dienststellung geforderten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach Abs 2 nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses abberufen werden.

### § 13 Wehrleitung

- (1) Der Gemeindeführerleitung gehören der Gemeindeführer und seine zwei Stellvertreter an.
- (2) Diese werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuwehr aktiv angehört, den ersten Wohnsitz in der Großen Kreisstadt Döbeln hat, über die für diese Dienststellung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Doppelfunktionen sind zulässig.

### § 14 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen

sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen).

- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindeführer auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

### § 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

### § 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 Sächs. BRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.
- (4) Wahlen sind vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (5) Die Wahl des Gemeindeführers und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist

eine Stichwahl zwischen beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenthäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehren gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 4, der Satzung die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in den Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Die Aufgaben des Stadtrates können durch die Hauptsatzung an den Ortschaftsrat übertragen werden.

### § 17 Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung eingerichteten Organe der Feuerwehr bestehen bis zur Neuwahl fort.

### § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Döbeln, beschlossen vom Stadtrat am 13.10.2011, außer Kraft.
- (3) Ebenfalls gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der ehemaligen Gemeinde Ziegra-Knobelsdorf, beschlossen vom Gemeinderat am 24.11.2005, für das Gebiet der Ortschaft Ziegra außer Kraft.

ausgefertigt: 25.03.2013

**Große Kreisstadt Döbeln**

**Egerer  
Oberbürgermeister**

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 280/31/2013 der 31. Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2013 wird folgende Rechtsverordnung ausgefertigt:

## Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2013

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2010 wird durch Beschluss des Stadtrates nachfolgende Verordnung erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Stadt Döbeln.

### § 2 Beschränkungen

Die Freigabe wird im Geltungsbereich nicht auf bestimmte Handelszweige beschränkt.

### § 3 Sonderöffnungszeiten

Die Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden wird für nachfolgende Sonntage verfügt.

Sonntag, 07.04.2013	anlässlich des Frühlingsfestes
Sonntag, 06.10.2013	anlässlich des Herbstfestes
Sonntag, 08.12.2013	anlässlich des Weihnachtsfestes
Sonntag, 15.12.2013	anlässlich des Weihnachtsfestes

### § 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden für die verkaufsoffenen Sonntage von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt.

### § 5 Nebenbestimmungen

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie von Tarifverträgen bleiben unberührt.

### § 6 Schlussbestimmungen

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 25.03.2013

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Egerer**  
**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

In der 31. Stadtratssitzung am 21.03.2013 wurde der Beschluss-Nr. 278/31/2013 über die Jahresrechnung 2011 der Großen Kreisstadt Döbeln gefasst. Die wichtigsten Unterlagen zur Jahresrechnung waren dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Nach § 88 Abs. 4 der SächsGemO liegt die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht in der Zeit vom **29.04. bis 08.05.2013** in der Kämmerlei, Zimmer 117, im Rathaus während der üblichen Dienstzeiten, öffentlich und zu jedermanns Einsicht aus.

Döbeln, 12.04.2013

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

In der 31. Stadtratssitzung am 21.03.2013 wurde der Beschluss-Nr. 279/31/2013 über die Jahresrechnung 2011 der ehemaligen Gemeinde Ebersbach gefasst. Die wichtigsten Unterlagen zur Jahresrechnung waren dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Nach § 88 Abs. 4 der SächsGemO liegt die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht in der Zeit vom **29.04. bis 08.05.2013** in der Kämmerlei, Zimmer 117, im Rathaus während der üblichen Dienstzeiten, öffentlich und zu jedermanns Einsicht aus.

Döbeln, 12.04.2013

**Große Kreisstadt Döbeln**  
**Der Oberbürgermeister**

# Öffentliche Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Döbeln

## über die Eintragungsverfügungen von Gemeindestraßen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen

gemäß Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138, 165) mit Wirkung vom 01. August 2008 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO) vom 04. Januar 1995 (SächsGVBl S.57); geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 2009 (SächsGVBl S. 93) mit Wirkung vom 1. August 2008.

Gemäß §§ 53 und 54 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138, 165) mit Wirkung vom 01. August 2008 sowie des § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO) vom 04. Januar 1995 (SächsGVBl S. 57), geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 2009 (SächsGVBl S. 93) i. V. mit § 4 und § 47 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen verfügt die Große Kreisstadt Döbeln folgende Eintragungen in das Bestandsverzeichnis und folgende Löschungen aus dem Bestandsverzeichnis der eingemeindeten Ortsteile Ebersbach, Mannsdorf, Neugreußnig und Neudorf:

### I. Ortsstraßen

#### 1. Alte Gutsstraße

Eingetragen wird: Korrektur der Einstufung der Straßenklasse in Ortsstraße, Seite 1.

1. Abschnitt: Länge: 0 bis 0,321 km, Tfl. für Flst. 30/3, Tfl. Flst. 29/15, Tfl. Flst. 26/1, Tfl. Flst. 41/3, Gemarkung Mannsdorf, Anfangspunkt: B 169, Flst. 31/3, Endpunkt: Schnittpunkt verlängerter westl. Rand der Ortsstraße „Zur Beule“, Flst. 3, mit der südl. Straßenachse, Abschnitt beinhaltet Vortrag des ehem. b.-ö.-W. „Vorplatz FFW Mannsdorf“ unter dem Namen „Alte Gutsstraße“

2. Abschnitt: Länge: 0,321 bis 0,419 km, Tfl. Flst. 31/4, Tfl. Flst. 34/3, Tfl. Flst. 41/3, Gemarkung Mannsdorf, Anfangspunkt: B 169, Ende Eckausrundung, rechts, Endpunkt: „Alte Gutsstraße“ Abschnitt 1, Flst. 30/3, Abschnitt 2 beinhaltet Vortrag der ehem. Ortsstraße „Straße zur FFW Mannsdorf“ unter dem Namen „Alte Gutsstraße“.

3. Abschnitt: Länge: 0,419 bis 0,584 km, Flst. 29/14 Gemarkung Mannsdorf, Anfangspunkt: „Alte Gutsstraße“ Abschnitt 1, Flst. 30/3, Endpunkt: Östl. Grenze Wendehammer zum Flst. 29/12

Gelöscht wird: Gemeindeverbindungsstraße, Länge: 0 bis 0,855 km, Anfangspunkt: B 169 am Flst. 11/3, Gemarkung Neudorf, Endpunkt: B 169 am Flst. 70/4, Gemarkung Mannsdorf, Löschung altes Bestandsblatt (Gemeindeverbindungsstraße 1).

Beschränkt-öffentlicher Weg „Vorplatz FFW Mannsdorf“, Länge: 0 bis 0,1 km, Anfangspunkt: Flst. 41/3 Gemarkung Mannsdorf, Endpunkt: Flst. 41/3 Gemarkung Mannsdorf, Löschung altes Bestandsblatt (beschränkt-öffentlicher Weg 13),

Ortsstraße „Straße zur FFW Mannsdorf“, Länge: 0 bis 0,1 km, Endpunkt: Flst. 41/3 Gemarkung Mannsdorf, Löschung altes Bestandsblatt (Ortsstraße 2)

#### 2. Am Bärental

Eingetragen wird: Korrektur der Einstufung der Straßenklasse in Ortsstraße, Seite 2.

Widmungsbeschränkung: LKW – Verbot, Lieferverkehr frei, Tfl. Flst. 29/15, Tfl. für Flst. 26/1, Tfl. Flst. 3, Tfl. Flst. 11/7, Tfl. Flst. 11/8, Tfl. Flst. 15/9, Tfl. Flst. 11/9, Tfl. Flst. 11/10, Flst. 11/13, Flst. 11/14, Gemarkung Mannsdorf, Tfl. Flst. 1230, Tfl. Flst. 901/11, Gemarkung

Döbeln, Anfangspunkt: Alte Gutsstraße, Beginn Eckausrundung rechts, Endpunkt: Bärentalstraße, Höhe Schnittpunkt des nördl. Punktes Flst. 12/9 Gemarkung Döbeln, mit der nördl. Straßenachse.

Gelöscht wird: Gemeindeverbindungsstraße, Widmungsbeschränkung: Außer Versorgungsfahrzeuge, Anfangspunkt: Flst. 29, Gemarkung Mannsdorf, Endpunkt: Flst. 12/2, Gemarkung Mannsdorf, Löschung altes Bestandsblatt

#### 3. Am Gewerbegebiet

Eingetragen wird: Seite 3, Abschnitt 1, Länge: 0 bis 0,587 km, Flst. 227/1 Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: nord-westl. Grenze Flst. 227/2, Endpunkt: Beginn Eckausrundung zur B 169, links

Abschnitt 2, Länge: 0 bis 0,148 km, Tfl. Flst. 5/14, Tfl. Flst. 6/1, Tfl. Flst. 5/13, Gemarkung Neudorf, Anfangspunkt: Am Gewerbegebiet, Abschnitt 1, Flst. 14/1, Endpunkt: Höhe südl. Front Haus Nr. 31 und Flurstücksgrenze zu Flst. 5/18. Beinhaltet Vortrag der ehemaligen Straße „Am Gewerbegebiet“, Bestandsblatt Nr. 10 sowie den b.-ö.-Weg „Vorplatz / Parkplatz an der Kindertagesstätte Neudorf Nr. 31a“ und dessen Korrektur der Straßenklasse in Ortsstraße.

Abschnitt 3, Länge: 0 bis 0,167 km, Tfl. Flst. 237/6, Tfl. Flst. 236/4, Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: S 32, End Eckausrundung links, Endpunkt: nördl. Grenze Wendehammer, Beginn Flst. 237/2. Beinhaltet Vortrag der ehemaligen Straße „Gewerbegebiet Neudorf“ Bestandsblatt Nr. 11

Gelöscht wird: Bestandsblatt 10, Tonnagebeschränkung 2,8 t, Länge: 0 bis 0,11 km, Flst. 5/1 Gemarkung Neudorf, Endpunkt: Flst. 5/1 Gemarkung Neudorf

Bestandsblatt 11, Gewerbegebiet Neudorf, Länge: 0 bis 0,12 km, Flst. 236 Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 236, Gemarkung Ebersbach (Busbetriebshof)

Bestandsblatt 12, Tonnagebeschränkung 2,8 t, Länge: 0 bis 0,58 km, Anfangspunkt: Neudorf Nr. 3, Flst. 233, Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 11/3 Gemarkung Neudorf

#### 4. Am Rittergut

Eingetragen wird: Seite 4, Abschnitt 1, Länge: 0 bis 0,432 km, Tfl. Flst. 154/3, Tfl. Flst. 157/1, Flst. 155/5, Tfl. Flst. 158, Tfl. Flst. 159/3, Tfl. Flst. 156/2, Flst. 159/6, Tfl. Flst. 154/31, Tfl. für Flst. 160, Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: süd-westl. Grenze Wendehammer auf Flst. 154/3, Endpunkt: Beginn Eckausrundung links zur S 34

Abschnitt 2, Länge 0 bis 0,073 km, Flst. 155/1 Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: nord-westl. Grenze Wendehammer, Beginn Flst. 154/16, Endpunkt: Am Rittergut, Abschnitt 1, Flst. 157/1

Abschnitt 3, Länge: 0 bis 0,073 km, Tfl. Flst. 154/29, Tfl. Flst. 157/1, Tfl. Flst. 160, Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: südl. Ende der Brücke über Bachmühle auf Flst. 154/29, Endpunkt: Straße „Am Rittergut“, Abschnitt 1, Flst. 160

Gelöscht wird: Flst. 157, Flst. 155 Gemarkung Ebersbach, Längen: 0 bis 0,22 km, 0,22 bis 0,35 km, 0,35 bis 0,56 km, Anfangspunkte: Flst. 157 (2 mal), Flst. 160, Gemarkung Ebersbach, Endpunkte: Flst. 160 (2 mal), Flst. 156 Gemarkung Ebersbach, Löschung altes Bestandsblatt

#### 5. Am Rosenbeet

Eingetragen wird: Seite 5, Länge: 0 bis 0,194 km, Tfl. Flst. 176, Tfl. Flst. 182/2, Tfl. Flst. 139/5, Flst. 134, Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Schnittpunkt der verlängerten nord-westl. Garagenfront auf Flst. 182/13 mit der nördl. Straßenachse, Endpunkt: Bergstraße, Höhe Schnittpunkt verlängerte nord-westl. Grundstücksgrenze Flst. 139/4 (parallel zu den Garagen) mit der südl. Straßenachse und der Straße „An der Hauptstraße / Hauptstraße“, Flst. 58

Gelöscht wird: Länge: 0 bis 0,12 km, Flst. 133 Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Flst. 133, Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 139/1, Gemarkung Ebersbach, Löschung altes Bestandsblatt

## 6. An der Hauptstraße

Eingetragen wird: Korrektur der Einstufung der Straßenklasse in Ortsstraße, Seite 6, Widmungsbeschränkung: LKW – Verbot, Lieferverkehr frei  
Abschnitt 1: Länge: 0 bis 0,385 km, Tfl. für Flst. 58, Tfl. Flst. 57, Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Schnittpunkt der verlängerten westl. Grundstückseinfriedung Flst. 130 mit der nördl. Straßenachse, Endpunkt: S 34, Roßweiner Straße, Flst. 68/6

Abschnitt 2: Länge: 0 bis 0,04 km, Tfl. Flst. 212/7, Tfl. Flst. 46, Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: „An der Hauptstraße / Hauptstraße“ Höhe nördl. Gehwegkante, Endpunkt: Schnittpunkt verlängerte nord-östl. Grundstücksgrenze Flst. 49/4 mit der westl. Straßenachse  
Gelöscht wird: Gemeindeverbindungsstraße, Tonnagebeschränkung 2,8 t, Länge: 0 bis 0,83 km, Anfangspunkt: Flst. 45 Gemarkung Neugreußnig, Endpunkt: S 34, Flst. 61, Gemarkung Neugreußnig, Löschung altes Bestandsblatt

### 6.1 An der Hauptstraße / Hauptstraße

Eingetragen wird: Korrektur der Einstufung der Straßenklasse in Ortsstraße, Seite 6.1

An der Hauptstraße (nördliche Straßenseite)

Hauptstraße (südliche Straßenseite)

Widmungsbeschränkung: LKW – Verbot, Lieferverkehr frei

Länge: 0 bis 0,438 km, Tfl. Flst. 212/7, Tfl. Flst. 49/5, Tfl. Flst. 49/12, Tfl. Flst. 135, Tfl. Flst. 136, Tfl. Flst. 138/2, Tfl. Flst. 138/4, Tfl. Flst. 138/3, Tfl. Flst. 141, Tfl. Flst. 53, Tfl. Flst. 54, Tfl. Flst. 58, Tfl. Flst. 56, Tfl. Flst. 176, Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Schnittpunkt der verlängerten östl. Grundstücksgrenze Flst. 43 mit der süd. Straßenachse, Endpunkt: Schnittpunkt der verlängerten westl. Grundstückseinfriedung Flst. 130 mit der nördl. Straßenachse.

## 7. Bachmühle

Eingetragen wird: Seite 7, Bachmühle, Länge: 0 bis 0,293 km, Tfl. für Flst. 133, Tfl. Flst. 142/1, Tfl. für Flst. 132, Tfl. Flst. 142/2, Tfl. Flst. 150, Tfl. Flst. 130, Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Straße „Am Rosenbeet“, Flst. 134 und „An der Hauptstraße / Hauptstraße“, Flst. 58, Endpunkt: rechtwinklig zur östl. Gebäudefront „Bachmühle 67“ am Beginn Flst. 142/1 und nördl. Ende der Brücke auf Flst. 130

Beinhaltet Vortrag eines Teilbereiches des ehemals beschränkt-öffentlichen Weges „Fußweg/Treppen“ nach falscher Einstufung der Straßenklasse bei der Erstausslegung

Gelöscht wird: Straßename „Zur Bachmühle“, Länge: 0 bis 0,26 km, Anfangspunkt: Flst. 133, Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 142, Gemarkung Ebersbach, Löschung altes Bestandsblatt

## 8. Bergstraße

Eingetragen wird: Seite 8, Länge: 0 bis 0,782 km, Tfl. Flst. 139/5, Tfl. Flst. 176, Tfl. Flst. 182/5, Tfl. Flst. 181, Tfl. Flst. 180, Tfl. Flst. 179, Tfl. Flst. 147, Tfl. Flst. 177, Tfl. Flst. 154/30, Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Straße „Am Rosenbeet“ Höhe Schnittpunkt verlängerte nord-westl. Grundstücksgrenze Flst. 139/4 (parallel zu den Garagen) mit der süd. Straßenachse, Endpunkt: Schnittpunkt verlängerte süd-östl. Front vom Anbau des westl. Nebengebäudes der Gutsanlage auf Flst. 154/30 mit der westl. Straßenachse

Gelöscht wird: Tonnagebeschränkung 2,8 t, Flst. 170, Gemarkung Ebersbach, Länge: 0 bis 0,81 km, Anfangspunkt: Flst. 176, Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 154, Gemarkung Ebersbach, Löschung altes Bestandsblatt

## 9. Birkenweg

Eingetragen wird: Korrektur der Einstufung der Straßenklasse in Ortsstraße, Seite 9,

Tfl. Flst. 15/5, Tfl. Flst. 4/11, Tfl. Flst. 1/4, Tfl. Flst. 1/6, Gemarkung Neudorf, Anfangspunkt: Straße „Am Gewerbegebiet“, Flst. 14/1, Endpunkt: süd. Grenze Flst. 4/15

Gelöscht wird: Bestandsblatt für beschränkt-öffentlicher Weg „Birkenweg“, Widmungsbeschränkung: Anliegerverkehr, Flst. 14/1, Flst. 2, Gemarkung Neudorf, Anfangspunkt: Flst. 14/1, Gemarkung Neudorf, Endpunkt: Flst. 2, Gemarkung Neudorf

## 10. Dorfstraße

Eingetragen wird: Seite 10, Widmungsbeschränkung: LKW – Verbot, Lieferverkehr frei, Tfl. Flst. 48/1, Tfl. für Flst. 47/1, Tfl. Flst. 41/5, Tfl. Flst. 43, Tfl. Flst. 42, Tfl. Flst. 38/2, Gemarkung Mannsdorf, Anfangspunkt: östl. Grenze Flst. 49, Endpunkt: Mannsdorfer Straße, Flst. 34/1

Gelöscht wird: Tonnagebegrenzung 2,8 t, Flst. 41/1, Flst. 47/2, Flst. 48, Flst. 49, Gemarkung Mannsdorf, Anfangspunkte: Gemarkung Mannsdorf Flst. 41/1, Flst. 47/1, Flst. 47/2, Flst. 48, Flst. 49, Endpunkte: Gemarkung Mannsdorf Flst. 41/1, Flst. 47/1, Flst. 47/2, Flst. 48, Flst. 49, Längen: 0 bis 0,38 km, 0,38 bis 0,4 km, 0,4 bis 0,45 km, 0,45 bis 0,5 km, 0,5 bis 0,55 km, Löschung altes Bestandsblatt

## 11. Gutsweg

Eingetragen wird: Seite 11, Beinhaltet Vortrag des ehemaligen beschränkt-öffentlichen Weges „Gutsweg“ und des ehemaligen Eigentümerweges „Gutsweg“ und deren Korrektur der Straßenklasse zur Ortsstraße. Länge: 0 bis 227 km, Tfl. für Flst. 168, Tfl. Flst. 166/2, Tfl. Flst. 264, Tfl. Flst. 157/1, Tfl. Flst. 154/30, Tfl. Flst. 154/3, Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Höhe Schnittpunkt der verlängerten süd-östl. Grundstücksgrenze Flst. 169/2 mit der westl. Straßenachse, Endpunkt: süd. Begrenzung Wendehammer der Straße „Am Rittergut“ auf Flst. 154/3

Gelöscht wird: Bestandsblatt für beschränkt-öffentlichen Weg „Gutsweg“, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Länge 0 bis 0,09 km, Anfangspunkt: Flst. 154, Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 170, Gemarkung Ebersbach

Bestandsblatt für Eigentümerweg „Gutsweg“, Art: öffentlicher Weg zum Wirtschaftshof und weiterer öffentlicher Straße, Länge: 0 bis 0,08 km, Flst. 154, Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Flst. 154 (Ende öffentlicher Straße), Endpunkt: Flst. 154 (Ende Zugang Wirtschaftshof)

## 12. Hauptstraße

Eingetragen wird: Korrektur der Einstufung der Straßenklasse in Ortsstraße

Seite 12, Blatt 1/3, Abschnitt 1, LKW – Verbot, Lieferverkehr frei, Länge: 0 bis 1,57 km, Gemarkung Ebersbach, Tfl. Flst. 212/7, Tfl. Flst. 191/3, Flst. 42/5, Tfl. Flst. 41, Tfl. Flst. 39/5, Tfl. Flst. 40, Tfl. Flst. 196, Tfl. Flst. 34, Tfl. Flst. 33/5, Tfl. Flst. 33/6, Tfl. Flst. 33/8, Tfl. Flst. 33/4, Tfl. Flst. 199, Tfl. Flst. 24/8, Tfl. Flst. 23, Tfl. Flst. 204/9, Tfl. Flst. 206, Tfl. Flst. 22/3, Tfl. Flst. 20, Tfl. Flst. 22/4, Tfl. Flst. 19, Tfl. Flst. 14/4, Tfl. Flst. 14/9, Tfl. Flst. 14/6, Tfl. Flst. 9/5, Tfl. Flst. 216/3, Tfl. Flst. 216/4, Tfl. Flst. 217, Tfl. Flst. 218/5, Tfl. Flst. 219/3, Tfl. Flst. 220/1, Tfl. Flst. 220/2, Tfl. Flst. 222/2, Anfangspunkt: B 169, Flst. 246/9, Endpunkt: Schnittpunkt der verlängerten westl. Grundstücksgrenze Flst. 43 mit der süd. Straßenachse

Gelöscht wird: Tonnagebegrenzung 2,8 t, Länge: 0 bis 1,435 km, Gemarkung Ebersbach Flst. 28, Flst. 46, Flst. 58, Flst. 61, Flst. 91, Flst. 106, Flst. 118, Flst. 119/8, Flst. 131, Flst. 133, Flst. 134, Endpunkt: Flst. 49 Gemarkung Neugreußnig, Löschung altes Bestandsblatt

Seite 12, Blatt 2/3, Abschnitt 2 (gegenüber Nordstraße), Länge: 0 bis 0,161 km, Gemarkung Ebersbach, Tfl. Flst. 204/8, Tfl. Flst. 202, Tfl. Flst. 203, Tfl. Flst. 199, Anfangspunkt: Schnittpunkt der verlängerten süd. Gebäudefront Haus Nr. 32 a, auf Flst. 205/8 mit der östl. Straßenachse, Endpunkt: Hauptstraße, Abschnitt 1, Flst. 212/7

Abschnitt 3 (westl. vom Dorfgemeinschaftshaus), Länge: 0 bis 0,025 km, Abschnitt 3 beinhaltet Vortrag der ehemaligen Ortsstraße „Zufahrt Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus und Kita“ unter dem Namen Haupt-

straße. Gemarkung Ebersbach, Tfl. für Flst. 33/5, Tfl. Flst. 34, Tfl. für Flst. 30/7, Tfl. für Flst. 30/6, Anfangspunkt: Hauptstraße, Abschnitt 1, Endpunkt: Schnittpunkt verlängerte südl. Front Dorfgemeinschaftshaus mit der westl. Straßenachse

Abschnitt 4 (östl. vom Dorfgemeinschaftshaus), Länge: 0 bis 0,025 km, Gemarkung Ebersbach Tfl. Flst. 35/1, Anfangspunkt: Hauptstraße, Abschnitt 1, Flst. 212/7, Endpunkt: Schnittpunkt verlängerte nord-östl. Gebäudefront des Wohngebäudes auf Flst. 36 mit der westl. Straßenachse Gelöscht wird: altes Bestandsblatt „Zufahrt Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus und Kita“, Länge: 0 bis 0,02 km, Anfangspunkt: Flst. 212/7, Endpunkt: Flst. 30/6

Seite 12, Blatt 3/3, Abschnitt 5 (Straße zur Sporthalle), Länge: 0 bis 0,09 km, Abschnitt 5 beinhaltet Vortrag der ehemaligen Ortsstraße „Sandgrubenweg“ unter dem Namen Hauptstraße sowie den beschränkt-öffentlichen Weg „Vorplatz / Parkplatz Sportgelände Ebersbach“ und dessen Korrektur der Straßenklasse zur Ortsstraße. Gemarkung Ebersbach Tfl. Flst. 39/5, Anfangspunkt: Hauptstraße, Abschnitt 1, Flst. 212/7, Endpunkt: Schnittpunkt der verlängerten nördl. Gebäudefront der Sporthalle mit der westl. Straßenachse und Höhe westl. Gebäudefront der Sporthalle

Gelöscht wird: Bestandsblatt der Ortsstraße „Sandgrubenweg“, Tonnagebeschränkung 1,5 t, Widmungsbeschränkung: Anliegerverkehr und Anwohner, Gemarkung Ebersbach Flst. 39/2, Länge: 0 bis 0,08 km, Anfangspunkt: Flst. 39/2, Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Ende Flst. 39/2 Gemarkung Ebersbach

### 13. Kirschallee

Eingetragen wird: Seite 13, Widmungsbeschränkung: LKW – Verbot, Lieferverkehr frei, Länge: 0 bis 0,378 km, Tfl. Flst. 75, Tfl. Flst. 76/1, Tfl. Flst. 73, Tfl. für Flst. 68, Tfl. Flst. 69, Tfl. Flst. 63, Gemarkung Mannsdorf, Anfangspunkt: Ende Eckausrundung K 7532, rechts, Endpunkt: Schnittpunkt des verlängerten östl. Straßenrandes der Mannsdorfer Straße, Abschnitt 1, mit der nördl. Straßenachse

Zwischen Mannsdorfer Straße und B 169 falsche Einstufung der Straßenklasse bei der Erstanlegung. Bereich wird Feldweg.

Gelöscht wird: Tonnagebegrenzung 2,8 t, Länge: 0 bis 0,665 km, Anfangspunkt: B 169, Endpunkt: Flst. 74 Gemarkung Mannsdorf, Löschung altes Bestandsblatt

### 14. Kleine Gasse

Eingetragen wird: Seite 14, Widmungsbeschränkung: LKW – Verbot, Lieferverkehr frei Länge: 0 bis 0,253 km, Tfl. für Flst. 225/6, Tfl. Flst. 4/3, Tfl. Flst. 225/10, Tfl. Flst. 226/7, Tfl. Flst. 226/6, Tfl. Flst. 226/8, Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Hauptstraße, Höhe Schnittpunkt verlängerte südl. Grenze Flst. 225/6 mit der östl. Straßenachse, Endpunkt: S 32, Flst. 246/7

Gelöscht wird: Tonnagebeschränkung 2,8 t, Länge: 0 bis 0,261 km, Flst. 1/4, Flst. 2/6, Flst. 3, Flst. 4/1, Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: S 32, Flst. 226/2, Endpunkt: Hauptstraße, Flst. 4 Gemarkung Ebersbach, Löschung altes Bestandsblatt

### 15. Knobelsdorfer Straße

Eingetragen wird: Seite 15, Länge: 0 bis 0,38 km, Gemarkung Neudorf Tfl. für Flst. 42, Gemarkung Ebersbach Tfl. Flst. 229/2, Tfl. Flst. 246/12, Anfangspunkt: nord-östl. Grenze Flst. 8 Gemarkung Heyda, Endpunkt: Beginn Eckausrundung zur B 169, rechts

Gelöscht wird: Tonnagebeschränkung 1,5 t, Länge: 0,452 km, Anfangspunkt: B 169, Flst. 43, Gemarkung Neudorf, Endpunkt: Flst. 36, Gemarkung Neudorf, Löschung altes Bestandsblatt

### 16. Mannsdorfer Straße

Eingetragen wird: Seite 16, Widmungsbeschränkung: LKW – Verbot, Lieferverkehr frei, Abschnitt 1: Länge: 0 bis 0,67 km, Gemarkung Mannsdorf Tfl. Flst. 53, Tfl. für Flst. 63, Tfl. Flst. 56/11, Tfl. Flst. 57/1, Tfl. Flst. 67/1, Tfl. Flst. 68, Anfangspunkt: Schnittpunkt der verlänger-

ten westl. Gebäudefront nördl. Nebengebäude auf Flst. 51/2 mit der nördl. Straßenachse, Endpunkt: Ende Eckausrundung zur Kirschallee, beidseits

Abschnitt 2: Länge: 0 bis 0,453 km, Gemarkung Mannsdorf Tfl. Flst. 31/4, Tfl. für Flst. 34/1, Tfl. Flst. 36, Tfl. Flst. 35, Anfangspunkt: Mannsdorfer Straße, Abschnitt 1, Flst. 63, Endpunkt: Beginn Eckausrundung zur B 169, links

Abschnitt 3: Länge: 0 bis 0,5 km, Gemarkung Mannsdorf Tfl. für Flst. 53, Tfl. Flst. 54/1, Tfl. Flst. 54/2, Tfl. Flst. 55/9, Tfl. für Flst. 56/11, Tfl. für Flst. 57/1, Tfl. Flst. 59/1, Anfangspunkt: Schnittpunkt der verlängerten westl. Gebäudefront nördl. Nebengebäude auf Flst. 51/2 mit der nördl. Straßenachse, Endpunkte: Abschnitt 1, Flst. 63, Verbindung der nord-östl. Flurstücksgrenzen der Flste. 55/5 mit 55/6, 55/4 mit 55/5, der östl. Grenze Flst. 56/5 mit 56/9, südl. Verlängerung der südl. Spitze von Flst. 61

Gelöscht wird: Tonnagebegrenzung 2,8 t, Gemarkung Mannsdorf Flst. 59, Flst. 56/1, Flst. 55, Flst. 54, Anfangspunkte: Gemarkung Mannsdorf Flst. 56/1, Flst. 55, Flst. 54, Flst. 53, Flst. 33/2, Flst. 59, Flst. 57/1, Flst. 53, Flst. 33/2, B 169, Endpunkte: Gemarkung Mannsdorf Flst. 33/2, Flst. 59, Flst. 57, Flst. 57/1, Flst. 56/1, Flst. 55, Flst. 54, Flst. 53, Flst. 35, Flst. 31/1, Längen: 0 bis 0,45 km, 0,45 bis 0,5 km, 0,5 bis 0,53 km, 0,53 bis 0,57 km, 0,57 bis 0,59 km, 0,59 bis 0,63 km, 0,63 bis 0,64 km, 0,64 bis 0,76 km, 0,76 bis 1,002 km, 1,002 bis 1,302 km, Löschung der alten Bestandsblätter 4 und 4.1

### 17. Neugreußniger Straße

Eingetragen wird: Seite 17, Abschnitt 1: Gemarkung Ebersbach Tfl. für Flst. 118, Tfl. für Flst. 106, Tfl. Flst. 102/1, Tfl. Flst. 100/1, Flst. 91, Anfangspunkt: Ende Eckausrundung der S 34, links, Höhe Flst. 68/6, Endpunkt: Beginn Eckausrundung zur S 34, links, Höhe Flst. 90/1

Abschnitt 2: Beinhaltet Vortrag der ehemaligen Ortsstraße „Anliegerstraße Neugreußniger Straße“ unter dem Namen „Neugreußniger Straße“, Länge: 0 bis 0,028 km, Gemarkung Ebersbach, Tfl. für Flst. 86, Tfl. Flst. 84, Anfangspunkt: Höhe nord-östl. Grenze Flst. 85, Endpunkt: Neugreußniger Straße, Abschnitt 1, Flst. 91

Abschnitt 3: Länge: 0 bis 0,036 km, Gemarkung Ebersbach, Flst. 119/8, Anfangspunkt: Höhe nord-westl. Einfriedung Flst. 119/9, Endpunkt: Neugreußniger Straße, Abschnitt 1, Flst. 118

Gelöscht wird: Bestandsblatt 15, Gemarkung Neugreußnig, Flst. 14, Anfangspunkt: S 34, Flst. 90, Gemarkung Neugreußnig, Endpunkt: S 34, Flst. 61/1, Gemarkung Neugreußnig

Bestandsblatt 13, „Anliegerstraße Neugreußniger Straße“, Flst. 86, Gemarkung Neugreußnig, Anfangspunkt: Gemarkung Neugreußnig, Endpunkt: Flst. 14 Gemarkung Neugreußnig, Länge: 0 bis 0,04 km

### 18. Nordstraße

Eingetragen wird: Seite 18, Länge: 0 bis 0,18 km, Gemarkung Ebersbach, Tfl. Flst. 212/7, Tfl. Flst. 28/3, Anfangspunkt: Schnittpunkt verlängerte süd-westl. Gebäudefront Hauptstraße 60 mit der westl. Straßenachse, Endpunkt: Schnittpunkt der verlängerten südl. Grundstücksgrenze Flst. 26/7 mit der östl. Straßenachse, Zwischen südl. Grenze Flst. 26/7, und Feldweg Pferdeberg/Butterbüchse falsche Einstufung bei der Erstanlegung. Bereich wird Feldweg.

Gelöscht wird: Flst. 28, Gemarkung Ebersbach, Länge: 0 bis 0,995 km, Anfangspunkt: Flst. 33, Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 29, Gemarkung Ebersbach, Löschung altes Bestandsblatt

### 19. Ringstraße

Eingetragen wird: Seite 19, Widmungsbeschränkung: LKW-Verbot, Lieferverkehr frei,

1. Abschnitt: Länge: 0 bis 0,588 km, Gemarkung Neudorf, Tfl. für Flst. 39/11, Tfl. Flst. 37/1, Tfl. für Flst. 39/12, Tfl. Flst. 39/18, Tfl. für Flst. 38, Tfl. für Flst. 29/1, Tfl. Flst. 28, Tfl. Flst. 39/23, Tfl. Flst. 39/22, Tfl. Flst. 39/15, Tfl. für Flst. 25/4, Tfl. für Flst. 20/5, Tfl. Flst. 20/8, Tfl. Flst. 21, Tfl. für Flst. 25/6, Tfl. Flst. 25/7, Tfl. Flst. 42, Tfl. Flst. 46/1,

Anfangspunkt: Knobelsdorfer Straße, Beginn Eckausrundung beidseits Höhe Flst. 36, Endpunkt: Knobelsdorfer Straße, Schnittpunkt verlängerte südl. Grenze Flst. 46/1 mit der Straßenachse, links

2. Abschnitt: Länge: 0 bis 0,124 km, Gemarkung Neudorf, Tfl. Flst. 31/2, Tfl. für Flst. 30, Tfl. Flst. 28, Tfl. für Flst. 29/3, Tfl. für Flst. 29/2, Tfl. Flst. 33/2, Tfl. für Flst. 29/1, Tfl. Flst. 38, Anfangspunkt: 1 m westl. der verlängerten westl. Garagenfront auf Flst. 31/2 mit der nördl. Straßenachse, Endpunkt: Ende Eckausrundung beidseits zur Ringstraße, Abschnitt 1, Beinhaltet Vortrag der ehemaligen Ortsstraße „Ringstraße – Anliegerstraße“ unter dem Namen Ringstraße.

Gelöscht wird: Tonnagebegrenzung 1,5 t, Gemarkung Neudorf, Flst. 37, Flst. 39/9, Flst. 27, Flst. 43, Anfangspunkte: Gemarkung Neudorf, Flst. 39/11, Flst. 39/12, Flst. 37, Flst. 39/9, Flst. 38, Flst. 29/1, Flst. 39/2, Flst. 25/4, Flst. 25/6, Flst. 43, Endpunkte: Gemarkung Neudorf, Flst. 39/11, Flst. 39/12, Flst. 37, Flst. 39/9, Flst. 38, Flst. 29/1, Flst. 26/9, Flst. 21, Flst. 25/6 (2 mal), Längen: 0 bis 0,12 km, 0,12 bis 0,14 km, 0,14 bis 0,18 km, 0,18 bis 0,2 km, 0,2 bis 0,21 km, 0,21 bis 0,22 km, 0,22 bis 0,32 km, 0,32 bis 0,47 km, 0,47 bis 0,57 km, 0,57 bis 0,605 km, Löschung alte Bestandsblätter 8 und 8.1

Gelöscht wird: Ringstraße – Anliegerstraße, Tonnagebegrenzung 1,5 t, Gemarkung Neudorf, Flst. 31, Anfangspunkte: Gemarkung Neudorf, Flst. 29/1, Flst. 29/2, Flst. 30, Flst. 29/3, Flst. 31, Flst. 28, Endpunkte: Gemarkung Neudorf, Flst. 29/2 (2 mal), Flst. 30, Flst. 29/3, Flst. 31, Flst. 28, Längen: 0 bis 0,02 km, 0,02 bis 0,05 km, 0,05 bis 0,07 km, 0,07 bis 0,08 km, 0,08 bis 0,1 km, 0,1 bis 0,11 km, Löschung alte Bestandsblätter Nr. 9 und 9.1

## 20. Sandgrubenweg

Eingetragen wird: Seite 20, Korrektur der Einstufung der Straßenklasse in Ortsstraße, Ortsstraße Sandgrubenweg, Länge: 0 bis 0,469 km, Gemarkung Ebersbach, Tfl. Flst. 39/5, Tfl. Flst. 39/3, Tfl. Flst. 46, Gemarkung Greußnig, Tfl. Flst. 112/1, Tfl. Flst. 111, Anfangspunkt: Schnittpunkt der verlängerten nördl. Gebäudefront der Turnhalle mit der westl. Straßenachse, Endpunkt: Höhe südl. Punkt der Einmündung in Flst. 46 und süd-östl. Grenze Flst. 105 Gemarkung Greußnig (Feldweg Pferdeberg / Butterbüchse)

Gelöscht wird: Bestandsblatt Eigentümerweg, Tonnagebeschränkung 1,5 t, Länge: 0 bis 0,26 km, Flst. Unbekannt, Anfangspunkt: TH Ebersbach, Flst. 39/2 Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: WGS Reiß, Flst. 47 Gemarkung Ebersbach

## 21. Spielstraße

Eingetragen wird: Seite 21, Gemarkung Ebersbach, Tfl. für Flst. 114, Tfl. Flst. 74, Tfl. Flst. 75, Tfl. Flst. 112, Anfangspunkt: Neugreußniger Straße, Flst. 118, Endpunkt: Neugreußniger Straße, Flst. 91

Gelöscht wird: Gemarkung Neugreußnig, Anfangspunkt: Flst. 76, Gemarkung Neugreußnig, Endpunkt: Flst. 69/1, Gemarkung Neugreußnig, Löschung altes Bestandsblatt

## 22. Südstraße

Eingetragen wird: Seite 22, Länge: 0 bis 0,384 km, Tfl. für Flst. 195/16, Tfl. Flst. 195/7, Tfl. für Flst. 194/7, Tfl. Flst. 194/4, Tfl. Flst. 195/18, Tfl. für Flst. 195/23, Anfangspunkt: Höhe Verbindungslinie der westl. Flurstücksgrenzen der Flurstücke 195/6 und 195/8, Endpunkte: Hauptstraße, Flst. 212/7, und Höhe östl. Bordbegrenzung Parkplatz sowie Höhe verlängerte südl. Bordbegrenzung Parkplatz auf Flst. 195/18

Gelöscht wird: Länge: 0 bis 0,19 km, und 0,19 bis 0,43 km, Flst. 195/24, Anfangspunkte: Flst. 194/4, und Flst. 194/6 Gemarkung Ebersbach, Endpunkte: Flst. 194/6 und Flst. 195/18, Gemarkung Ebersbach, Löschung altes Bestandsblatt

## 23. Zur Beule

Eingetragen wird: Seite 23, Korrektur der Einstufung der Straßenklasse in Ortsstraße. Ortsstraße „Zur Beule“, Widmungsbeschränkung: LKW

– Verbot, Lieferverkehr frei, Länge: 0 bis 0,505 km, Gemarkung Mannsdorf, Tfl. für Flst. 70/4, Tfl. Flst. 3, Tfl. für Flst. 2, Tfl. Flst. 4/2, Tfl. Flst. 5/3, Tfl. Flst. 6, Gemarkung Döbeln, Tfl. Flst. 940, Tfl. Flst. 939, Tfl. Flst. 915, Anfangspunkte: Alte Gutsstraße, Flst. 30/3, Flst. 29/15, Endpunkt: Wendestelle auf Flst. 915, Höhe verlängerte südl. Gebäudefront Haus Nr. 36b

Gelöscht wird: Feldweg „An der Beule“ Anliegerverkehr, Tonnagebeschränkung 1,5 t, Länge: 0,5 bis 0,9 km, Flst. 4 Gemarkung Mannsdorf, Anfangspunkt: Flst. 30/3 Gemarkung Mannsdorf, Endpunkt: Flst. 4, Gemarkung Mannsdorf, Löschung altes Bestandsblatt

## 24. Zur Schäferei

Eingetragen wird: Seite 24, Länge: 0 bis 0,167 km, Gemarkung Ebersbach, Tfl. Flst. 182/5, Anfangspunkt: Schnittpunkt verlängerte südwestl. Front Nebengebäude auf Flst. 182/8 mit der südl. Straßenachse, Endpunkt: Ende Eckausrundung zur Bergstraße beidseits

Gelöscht wird: Tonnagebeschränkung 1,5 t, LKW – Verbot, Gemarkung Ebersbach, Flst. 182/1, Länge: 0 bis 0,225 km, Anfangspunkt: Flst. 182/1 Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 182/1 Gemarkung Ebersbach, Löschung altes Bestandsblatt

## Folgende Ortsstraßen sind anderen Straßen neu zugeordnet, die bisherigen Bestandsblätter können somit gelöscht werden:

### Straße zur FFW Mannsdorf

Die Straße zur FFW Mannsdorf wird neu vorgetragen auf Blatt 1 „Alte Gutsstraße“, Abschnitt 2. Die Straßenbezeichnung wird „Alte Gutsstraße“.

Gelöscht wird das Bestandsblatt „Straße zur FFW Mannsdorf“.

### Anliegerstraße – Ringstraße

Die Straße „Anliegerstraße – Ringstraße“ wird neu vorgetragen auf Blatt 19 „Ringstraße“, Abschnitt 2. Die Straßenbezeichnung ist „Ringstraße“.

Gelöscht wird das Bestandsblatt „Anliegerstraße – Ringstraße“.

### Am Gewerbegebiet

Die Straße „Am Gewerbegebiet“ (altes Bestandsblatt Nr. 10) wird neu vorgetragen auf Blatt 3, „Am Gewerbegebiet“, Abschnitt 2. Die Straßenbezeichnung bleibt „Am Gewerbegebiet“.

Gelöscht wird das Bestandsblatt Nr. 10 „Am Gewerbegebiet“.

### Gewerbegebiet Neudorf

Die Straße „Gewerbegebiet Neudorf“ wird neu vorgetragen auf Blatt 3, „Am Gewerbegebiet“, Abschnitt 3. Die Straßenbezeichnung wird „Am Gewerbegebiet“.

Gelöscht wird Bestandsblatt Nr. 11 „Gewerbegebiet Neudorf“.

### Anliegerstraße Neugreußnig

Die Straße „Anliegerstraße Neugreußnig“ wird neu vorgetragen auf Blatt 17 „Neugreußniger Straße“, Abschnitt 2. Die Straßenbezeichnung ist „Neugreußniger Straße“.

Gelöscht wird das Bestandsblatt „Anliegerstraße Neugreußnig“.

### Zufahrt Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus und Kita

Die Straße „Zufahrt Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus und Kita“ wird neu vorgetragen auf Blatt 12 „Hauptstraße“, Abschnitt 3. Die Straßenbezeichnung ist Hauptstraße.

Gelöscht wird das Bestandsblatt „Zufahrt Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus und Kita“.

## II. Beschränkt-öffentliche Wege und Plätze

### 1. Bachmühle

Eingetragen wird: Bachmühle, Seite 1, Widmung: Anliegerzugang, Fußweg, Länge. 0 bis 0,016 km, Gemarkung Ebersbach, Tfl. Flst. 142/1, Tfl. Flst. 148, Anfangspunkt: rechtwinklig zur verlängerten östl. Gebäudefront Bachmühle 67 in östl. Richtung, entlang Flurstücksgrenze Flst. 142/1, Endpunkt: Einmündung in Flst. 149 in nord-westl. Bereich des Flurstücks

### 2. Parkplatz „Am Rosenbeet“

Eingetragen wird: Seite 2, Länge: 0 bis 0,035 km, Gemarkung Ebersbach, Tfl. Flst. 139/5, Tfl. Flst. 142/1, Anfangspunkt: östl. der Straße „Am Rosenbeet“, 8,5 m nord-östl. Sohllinie des Durchlasses, Endpunkt: 35 m nord-östl. des Anfangspunktes

Gelöscht wird: Länge: 0 bis 0,2 km, Flst. 143, Flst. 133 Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Flst. 133 Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 143 Gemarkung Ebersbach, Löschung altes Bestandsblatt

### 3. Parkplatz Kita und Dorfgemeinschaftshaus

Eingetragen wird: Seite 3, Länge 0 bis 0,042 km, Widmung: Fußgänger, Parkplatz, Tfl. für Flst. 34, Anfangspunkt: Hauptstraße, Abschnitt 3, Flst. 30/7, Endpunkt: Grundstückseinfriedung zur Hauptstraße, Abschnitt 4, Flst. 35/1

Gelöscht wird: Parkplatz „An der Grundschule“, Länge: 0 bis 0,9 km, Flst. 35/1 Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Flst. 34 Gemarkung Ebersbach, Löschung altes Bestandsblatt

### 4. Parkplatz am Sportplatz Neudorf

Eingetragen wird: Seite 4, Widmung: Anliegerparkplatz, Fußgängerbereich, Länge: 0 bis 0,056 km, Tfl. Flst. 19/5 Gemarkung Neudorf, Anfangspunkt: Beginn Grünstreifen im südl. Bereich des Flst. 12/2, Endpunkt: Beginn Eckausrundung der Zufahrt zur B 169, südl. Bereich Gelöscht wird: Länge: 0 bis 0,4 km, Anfangspunkt: Flst. 12/2 Gemarkung Neudorf, Endpunkt: Flst. 20/5 Gemarkung Neudorf, Löschung altes Bestandsblatt

### 5. Ringstraße zum Parkplatz am Sportplatz Neudorf

Eingetragen wird: Seite 5, Widmung: Geh- und Radweg, Wanderweg, Länge: 0 bis 0,229 km, Gemarkung Neudorf, Tfl. Flst. 25/4, Tfl. Flst. 20/5, Tfl. Flst. 24, Tfl. Flst. 23, Tfl. Flst. 22, Tfl. Flst. 41/6, Anfangspunkt: Ringstraße, Abschnitt 1, nord-östl. Kurvenbereich, Endpunkt: Parkplatz am Sportplatz Neudorf, Flst. 12/2

### 6. Sandweg

Eingetragen wird: Seite 6, Widmung: Wanderweg, Gemarkung Ebersbach Tfl. Flst. 49/3, Tfl. Flst. 46, Gemarkung Greußnig, Tfl. Flst. 111, Anfangspunkt: An der Hauptstraße, Abschnitt 2, Höhe Schnittpunkt verlängerte nord-östl. Grundstücksgrenze Flst. 49/4 mit der westl. Straßenachse, Endpunkt: Sandgrubenweg, Höhe südl. Punkt der Einmündung in Flst. 46

Gelöscht wird: Flst. 46 Gemarkung Neugreußnig, Anfangspunkt: Flst. 49/1 Gemarkung Neugreußnig, Endpunkt: Flst. 47 Gemarkung Neugreußnig, Löschung altes Bestandsblatt

### 7. Wanderweg Bergstraße / Rittergut

Eingetragen wird: Seite 7, Wanderweg Bergstraße / Rittergut, Gemarkung Ebersbach Tfl. Flst 142/1, Tfl. Flst. 154/30, Anfangspunkt: Bergstraße, Flst. 176, neben süd-west-Seite Haus Nr. 21, Endpunkt: Höhe Verbindungslinie der östl. Grenze der Flurstücke 152 und 153

Gelöscht wird: Flst. 133, Flst. 142, Flst. 191 Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Flst. 143 Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 152 Gemarkung Ebersbach, Löschung altes Bestandsblatt

Nach § 2, Abs. 2, Pkt. b SächsStrG sind Gehwege und Haltestellenbuchten Bestandteil der Straße. Eine separate Widmung dieser Straßenbestandteile in eine anderen Straßenklasse ist nicht vorgesehen und damit zu löschen.

In der Widmung der entsprechenden Straßenzüge sind folgende zu löschende Gehwege und Haltestellenbuchten enthalten:

- Fußweg „Gewerbegebiet Neudorf“, Länge: 0 bis 0,12 km, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Flst. 236 Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: S 32, Flst. 236 Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst 236 Gemarkung Ebersbach – Busbetriebshof, Löschung Bestandsblatt Nr. 14
- Fußweg S 34 – Busstelle Fahrtrichtung Döbeln, Länge: 0 bis 0,18 km, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Flst. 69/1, Flst. 69/2, Flst. 70, Flst. 71/1, Flst. 72/1 Gemarkung Neugreußnig, Anfangspunkt: Flst. 69/1 Gemarkung Neugreußnig, Endpunkt: Flst. 72/1 Gemarkung Neugreußnig, Löschung Bestandsblatt Nr. 15
- Fußweg S 34 – Bushaltestelle Fahrtrichtung Roßwein, Länge: 0 bis 0,06 km, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Flst. 67 Gemarkung Neugreußnig, Anfangspunkt: Flst. 67 Gemarkung Neugreußnig, Endpunkt: Flst. 67 Gemarkung Neugreußnig, Löschung Bestandsblatt Nr. 16
- Fußweg „Am Rittergut“, Länge: 0 bis 0,56 km, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Flst. 154 Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Flst. 160, Flst. 154 Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 160, Flst. 154 Gemarkung Ebersbach, Löschung Bestandsblatt Nr. 17
- Fußweg Neugreußniger Straße, Länge: 0 bis 0,51 km, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Flst. 14, Flst. 91, Flst. 106, Flst. 118 Gemarkung Neugreußnig, Anfangspunkt: Flst. 14 Gemarkung Neugreußnig, Endpunkt: Flst. 118 Gemarkung Neugreußnig, Löschung Bestandsblatt Nr. 18
- Fußweg „Am Bärenthal“ Länge: 0 bis 0,9 km, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Flst. 26/1 Gemarkung Mannsdorf, Anfangspunkt: Flst. 28/2 Gemarkung Mannsdorf, Endpunkt: Flst. 12/2 Gemarkung Mannsdorf, Löschung Bestandsblatt Nr. 19
- Fußweg „An der Hauptstraße“, Länge: 0 bis 0,83 km, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Flst. 58 Gemarkung Neugreußnig, Anfangspunkt: Flst. 49, Gemarkung Neugreußnig, Endpunkt: S 34, Flst. 67 Gemarkung Neugreußnig, Löschung Bestandsblatt Nr. 20
- Fußweg „Hauptstraße“, Länge: 0 bis 1,435 km, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Flst. 28, Flst. 46, Flst. 58, Flst. 61, Flst. 106, Flst. 118, Flst. 119/8, Flst. 131, Flst. 133, Flst. 134 Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: B 169, Abzweig Ebersbach, Endpunkt: Flst. 49 Gemarkung Neugreußnig, Löschung Bestandsblatt Nr. 21
- Fußweg „Neuebersbach an der B 169“, Länge: 0 bis 0,8 km, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Flst. 276/4, Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Flst. 276/4 Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 276/4 Gemarkung Ebersbach, Löschung Bestandsblatt Nr. 22
- Fußweg „S 32- Am Gewerbegebiet Neudorf“, Länge: 0 bis 0,08 km, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Flst. 236, Flst. 235/2, Flst. 235/3, Flst. 233 Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Flst. 236 Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 233 Gemarkung Ebersbach, Löschung Bestandsblatt Nr. 30
- Buswarte Halle Neuebersbach, Länge: 0 bis 0,02 km, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Flst. 276/4 Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Flst. 276/4 Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 276/4 Gemarkung Ebersbach, Löschung Bestandsblatt Nr. 23
- Buswarte Halle Ebersbach, Länge: 0 bis 0,02 km, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Flst. 194/7 Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Flst. 194/7 Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 194/7 Gemarkung Ebersbach, Löschung Bestandsblatt Nr. 24

- Buswartehalle Mannsdorfer Straße, Länge: 0 bis 0,02 km, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Flst. 31/1 Gemarkung Mannsdorf, Anfangspunkt: Flst. 31/1 Gemarkung Mannsdorf, Endpunkt: Flst. 31/7 Gemarkung Mannsdorf, Löschung Bestandsblatt Nr. 25
- Buswartehalle „An der FFW Mannsdorf“, Länge: 0 bis 0,02 km, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Flst. 41/3 Gemarkung Mannsdorf, Anfangspunkt: Flst. 41/3 Gemarkung Mannsdorf, Endpunkt: Flst. 41/3 Gemarkung Mannsdorf, Löschung Bestandsblatt Nr. 26
- Buswartehalle Neudorf, Länge: 0 bis 0,02 km, Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Flst. 233 Gemarkung Neudorf, Anfangspunkt: Flst. 233 Gemarkung Neudorf, Endpunkt: Flst. 233 Gemarkung Neudorf, Löschung Bestandsblatt Nr. 27

#### **Spielplatz, Wertstoffcontainerstandort Mannsdorf**

Nach § 2, Abs. 1 SächsStrG sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Spielplätze und Wertstoffcontainerstandorte sind keine Bestandteile von Straßen, die Widmung ist deshalb zu löschen.

Gelöscht wird: Spielplatz Mannsdorf und abgegrenzter Wertstoffcontainerstandort, Länge: 0 bis 0,1 km, Tfl. Flst. 33/2 Gemarkung Mannsdorf, Anfangspunkt: Flst. 33/2 Gemarkung Mannsdorf, Endpunkt: Flst. 33/2 Gemarkung Mannsdorf, Löschung Bestandsblatt Nr. 7

#### **Vorplatz / Parkplatz an der Kindertagesstätte Neudorf Nr. 31a**

Die Straße „Vorplatz / Parkplatz an der Kindertagesstätte Neudorf Nr. 31a“ ist gemäß Anliegeradressen als Straße „Am Gewerbegebiet“ aufzunehmen und dort im Abschnitt 2 enthalten.

Gelöscht wird: Vorplatz / Parkplatz an der Kindertagesstätte Neudorf Nr. 31a, Länge: 0 bis 0,1 km, Flst. 5/1 Gemarkung Neudorf, Anfangspunkt: Flst. 5/1 Gemarkung Neudorf, Endpunkt: Flst. 5/1 Gemarkung Neudorf, Löschung Bestandsblatt Nr. 10

#### **Vorplatz / Parkplatz Sportgelände Ebersbach**

Die Fläche vor der Sporthalle dient als Wendeanlage und Parkmöglichkeit. Sie ist im Abschnitt 5 der Hauptstraße enthalten, die Widmung als beschränkt- öffentlicher Weg entfällt damit.

Gelöscht wird: Vorplatz / Parkplatz Sportgelände Ebersbach, Länge: 0 bis 0,1 km, Flst. 39/2 Gemarkung Ebersbach, Anfangspunkt: Flst. 39/2 Gemarkung Ebersbach, Endpunkt: Flst. 39/2 Gemarkung Ebersbach, Löschung Bestandsblatt Nr. 5

#### **Vorplatz FFW Mannsdorf**

Der „Vorplatz FFW Mannsdorf“ ist Bestandteil der Ortsstraße „Alte Gutsstraße“ und dort im Abschnitt 1 enthalten. Die Widmung als beschränkt-öffentlicher Platz entfällt somit.

Gelöscht wird: „Vorplatz FFW Mannsdorf“, Länge: 0 bis 0,1 km, Flst. 41/3 Gemarkung Mannsdorf, Anfangspunkt: Flst. 41/3 Gemarkung Mannsdorf, Endpunkt: Flst. 41/3 Gemarkung Mannsdorf, Löschung Bestandsblatt Nr. 13

### **III. Feld- und Waldwege**

#### **1. Kirschallee**

Eingetragen wird: Seite 1, Gemarkung Mannsdorf Tfl. Flst. 70/2, Tfl. Flst. 30/1, Tfl. Flst. 31/4, Länge: 0 bis 0,287 km, Anfangspunkt: Schnittpunkt des verlängerten östl. Straßenrandes der Mannsdorfer Straße, Abschnitt 1, mit der nördl. Straßenachse, Endpunkt: Beginn Eckausrundung zur B 169, beidseits

#### **2. Nordstraße**

Eingetragen wird: Seite 2, Gemarkung Ebersbach Tfl. Flst. 28/3, Tfl. Flst. 30/7, Tfl. Flst. 29, Länge: 0 bis 0,48 km, Anfangspunkt: Schnittpunkt der verlängerten südl. Grundstücksgrenze Flst. 26/7 mit der östl. Straßenachse, Endpunkt: Einmündung in den Feldweg „Pferdeberg / Butterbüchse zur Gemeindegrenze Ebersbach“

#### **3. S 32 zum Feldweg „Pferdeberg / Butterbüchse“**

Eingetragen wird: Seite 3, Gemarkung Ebersbach Tfl. Flst. 16/2, Tfl. Flst. 17/2, Tfl. Flst. 17/1, Tfl. Flst. 22/4, Tfl. Flst. 253, Gemarkung Greußnig Tfl. Flst. 106, Tfl. Flst. 102/1, Länge: 0 bis 0,389 km, Anfangspunkt: S 32, Ende Eckausrundung beidseits, Endpunkt: Feldweg „Pferdeberg / Butterbüchse“, Flst 105 Gemarkung Greußnig

#### **Knobelsdorfer Straße / Birnenallee**

Die Straße verläuft über Flurstücke der Gemarkung Heyda und gehört damit nicht in die Zuständigkeit der Stadt Döbeln. Sie wird deshalb im Bestandsverzeichnis der Stadt Döbeln gelöscht.

Gelöscht wird: Knobelsdorfer Straße / Birnenallee, Länge: 0 bis 0,35 km, Flst. 8 Gemarkung Neudorf, Anfangspunkt: Flst. 36 Gemarkung Neudorf, Endpunkt: Flst. 9 Gemarkung Neudorf, Löschung Bestandsblatt

### **Inkrafttreten**

Die unter I, II und III genannten Eintragungen / Löschungen (Verfügungen) werden hiermit bekanntgemacht und treten am 01.05.2013 in Kraft.

### **Einsichtnahme**

Das Bestandsverzeichnis für die Ortsteile Ebersbach, Mannsdorf, Neugreußnig und Neudorf, die Gemeindestraßen, beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze bzw. Feldwege betreffend sowie die Bescheide (Eintragungsverfügungen) liegen in der Großen Kreisstadt Döbeln, Bauamt, Bereich Tiefbau, Obermarkt 1, in 04720 Döbeln, während der Öffnungszeiten in der Zeit vom 30.04.2013 bis 30.10.2013 zu jedermanns Einsicht aus.

#### **Große Kreisstadt Döbeln Der Oberbürgermeister**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen jeden dieser Bescheide kann gesondert, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei folgender Behörde einzulegen:

Große Kreisstadt Döbeln, Bauamt  
Sachgebiet Tiefbau  
Obermarkt 1, 04720 Döbeln

## Beabsichtigte Einziehung eines öffentlichen Weges - Bekanntmachung -

Zuständige Behörde: Stadtverwaltung Döbeln  
Obermarkt 1, 04720 Döbeln

### 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung des Weges: Wanderweg, Geh- und Radweg Mannsdorf

Beschreibung

des Anfangspunktes: Flurstück 22, Gemarkung Mannsdorf

Beschreibung des Endpunktes: Flurstück 8 und Flurstück 4/2 Gemarkung Mannsdorf  
in der Großen Kreisstadt Döbeln Landkreis Mittelsachsen

### 2. Beschluss

Der unter 1. bezeichnete Weg wird eingezogen.

### 3. Wirksamwerden

Wirksamwerden des Beschlusses 01. September 2013

### 4. Sonstiges

#### 4.1 Gründe für die Einziehung

Der Wanderweg, Geh- und Radweg ist nicht mehr existent und wird deshalb nach § 8 SächsStrG eingezogen.

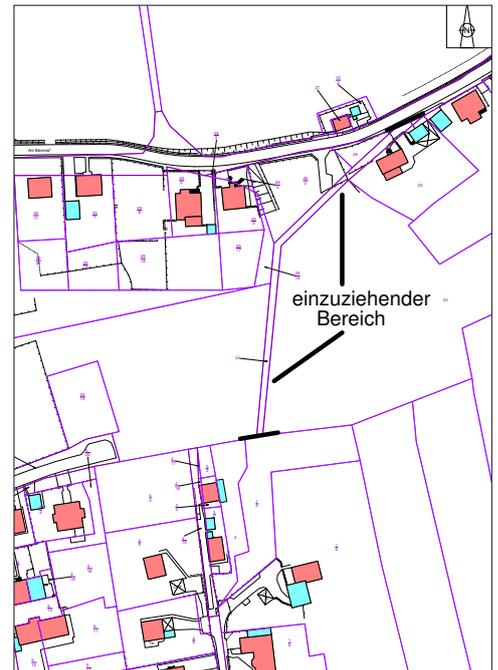
#### 4.2 Der Beschluss nach Nr. 2 kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Döbeln, Bauamt, Sachgebiet Tiefbau, Zimmer 219, Obermarkt 1, 04720 Döbeln eingesehen werden.

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können innerhalb drei Monate nach seiner Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Döbeln, Obermarkt 1, 04720 Döbeln einzulegen. Die Einwendungen sind zu begründen, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

Große Kreisstadt Döbeln

Der Oberbürgermeister



## Beabsichtigte Einziehung eines öffentlichen Weges - Bekanntmachung -

Zuständige Behörde: Stadtverwaltung Döbeln  
Obermarkt 1, 04720 Döbeln

### 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung des Weges: Feldweg „An der Beule“

Beschreibung

des Anfangspunktes: Flurstück 9, Gemarkung Mannsdorf

Beschreibung des Endpunktes: WGS Undeutsch / An der Beule  
in der Großen Kreisstadt Döbeln Landkreis Mittelsachsen

### 2. Beschluss

Der unter 1. bezeichnete Feldweg wird eingezogen.

### 3. Wirksamwerden

Wirksamwerden des Beschlusses 01. September 2013

### 4. Sonstiges

#### 4.1 Gründe für die Einziehung

Der Feldweg ist nicht mehr existent und wird deshalb nach § 8 SächsStrG eingezogen.

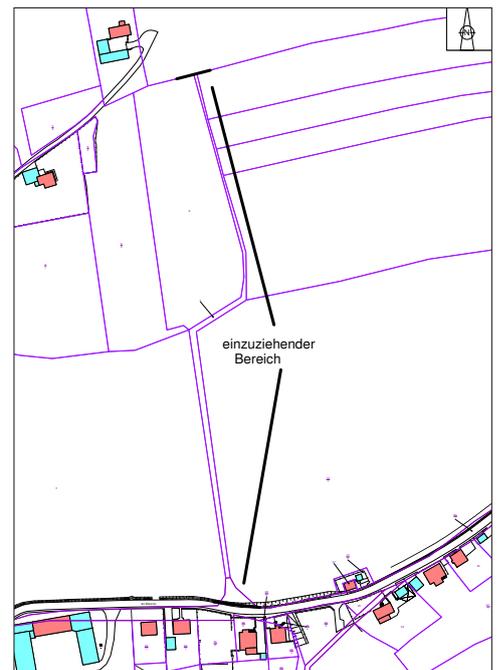
#### 4.2 Der Beschluss nach Nr. 2 kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Döbeln, Bauamt, Sachgebiet Tiefbau, Zimmer 219, Obermarkt 1, 04720 Döbeln eingesehen werden.

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können innerhalb drei Monate nach seiner Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Döbeln, Obermarkt 1, 04720 Döbeln einzulegen. Die Einwendungen sind zu begründen, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

Große Kreisstadt Döbeln

Der Oberbürgermeister



## Beabsichtigte Einziehung einer öffentlichen Straße - Bekanntmachung -

Zuständige Behörde: Stadtverwaltung Döbeln  
Obermarkt 1, 04720 Döbeln

### 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung des Weges: Vorplatz FFW Ebersbach  
Beschreibung  
des Anfangspunktes: Flurstück 11 Gemarkung Ebersbach  
Beschreibung des Endpunktes: Flurstück 11 Gemarkung Ebersbach  
in der Großen Kreisstadt Döbeln Landkreis Mittelsachsen

### 2. Beschluss

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird eingezogen.

### 3. Wirksamwerden

Wirksamwerden des Beschlusses 01. September 2013

### 4. Sonstiges

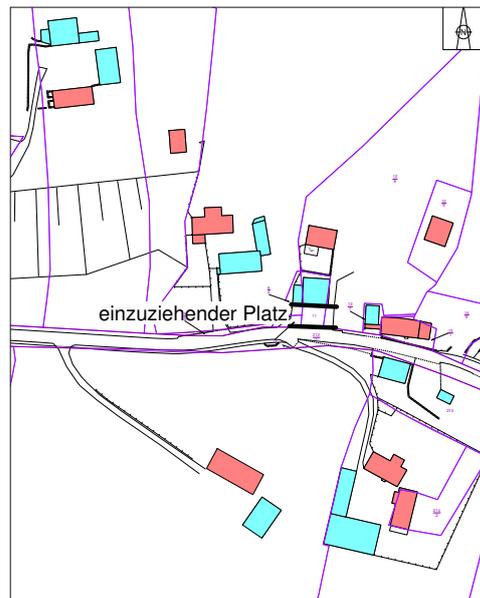
- 4.1 Gründe für die Einziehung  
Der Vorplatz der FFW Ebersbach dient den Belangen der Feuerwehr, die nicht durch Fremdfahrzeuge behindert werden dürfen. Er stellt damit keine öffentliche Verkehrsfläche dar und wird nach § 8 SächsStrG eingezogen.
- 4.2 Der Beschluss nach Nr. 2 kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Döbeln, Bauamt, Sachgebiet Tiefbau, Zimmer 219, Obermarkt 1, 04720 Döbeln eingesehen werden.

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können innerhalb drei Monate nach seiner Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Döbeln, Obermarkt 1, 04720 Döbeln einzulegen. Die Einwendungen sind zu begründen, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

Große Kreisstadt Döbeln

Der Oberbürgermeister



## Beabsichtigte Einziehung eines öffentlichen Weges - Bekanntmachung -

Zuständige Behörde: Stadtverwaltung Döbeln  
Obermarkt 1, 04720 Döbeln

### 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung des Weges: Fußweg / Treppen  
Beschreibung  
des Anfangspunktes: Flurstück 129 Gemarkung Ebersbach  
Beschreibung des Endpunktes: Flurstück 148 Gemarkung Ebersbach  
in der Großen Kreisstadt Döbeln Landkreis Mittelsachsen

### 2. Beschluss

Der unter 1. bezeichnete Fußweg wird eingezogen.

### 3. Wirksamwerden

Wirksamwerden des Beschlusses 01. September 2013

### 4. Sonstiges

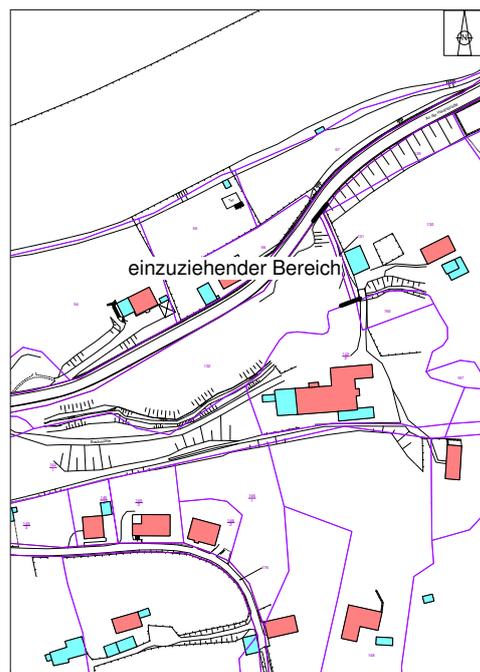
- 4.1 Gründe für die Einziehung  
Der Fußweg über Flst. 131 ist nicht mehr existent und wird deshalb nach § 8 SächsStrG eingezogen. Der weiterführende Weg verläuft über die Ortsstraße „Bachmühle“.
- 4.2 Der Beschluss nach Nr. 2 kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Döbeln, Bauamt, Sachgebiet Tiefbau, Zimmer 219, Obermarkt 1, 04720 Döbeln eingesehen werden.

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können innerhalb drei Monate nach seiner Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Döbeln, Obermarkt 1, 04720 Döbeln einzulegen. Die Einwendungen sind zu begründen, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

Große Kreisstadt Döbeln

Der Oberbürgermeister



## Beabsichtigte Einziehung einer öffentlichen Straße - Bekanntmachung -

Zuständige Behörde: Stadtverwaltung Döbeln  
Obermarkt 1, 04720 Döbeln

### 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung des Weges: Zum Schweinegut (Döbeln OT Ebersbach)  
Beschreibung des Anfangspunktes: Flurstück 136 Gemarkung Ebersbach  
Beschreibung des Endpunktes: Flurstück 176 Gemarkung Ebersbach  
in der Großen Kreisstadt Döbeln Landkreis Mittelsachsen

### 2. Beschluss

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird eingezogen.

### 3. Wirksamwerden

Wirksamwerden des Beschlusses 01. September 2013

### 4. Sonstiges

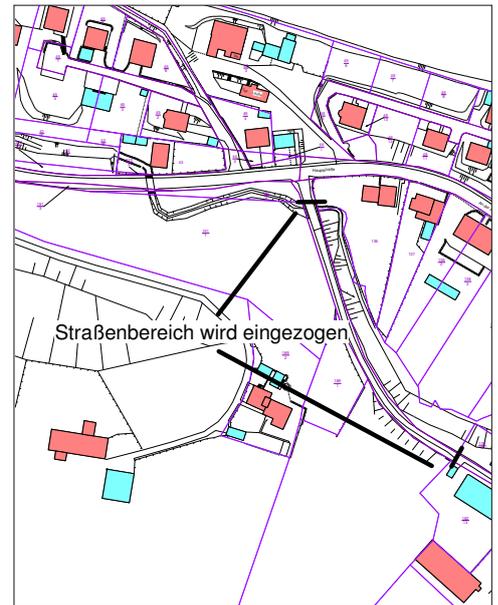
- 4.1 Gründe für die Einziehung  
Die Straße hat keine Verkehrsbedeutung mehr und somit nach § 8, Abs. 2, SächsStrG einzuziehen.
- 4.2 Der Beschluss nach Nr. 2 kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Döbeln, Bauamt, Sachgebiet Tiefbau, Zimmer 219, Obermarkt 1, 04720 Döbeln eingesehen werden.

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können innerhalb drei Monate nach seiner Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Döbeln, Obermarkt 1, 04720 Döbeln einzulegen. Die Einwendungen sind zu begründen, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

Große Kreisstadt Döbeln

Der Oberbürgermeister



## Beabsichtigte Einziehung eines Teilbereiches einer öffentlichen Straße - Bekanntmachung -

Zuständige Behörde: Stadtverwaltung Döbeln  
Obermarkt 1, 04720 Döbeln

### 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung des Weges: Alte Gutsstraße  
Beschreibung des Anfangspunktes: B 169, gegenüber Einmündung Kirschallee  
Beschreibung des Endpunktes: Schnittpunkt verlängerter westl. Rand der Ortsstraße „Zur Beule“ mit der südl. Straßenachse  
in der Großen Kreisstadt Döbeln Landkreis Mittelsachsen

### 2. Beschluss

Der unter 1. bezeichnete bestehende Straßenabschnitt wird eingezogen.

### 3. Wirksamwerden

Wirksamwerden des Beschlusses 01. September 2013

### 4. Sonstiges

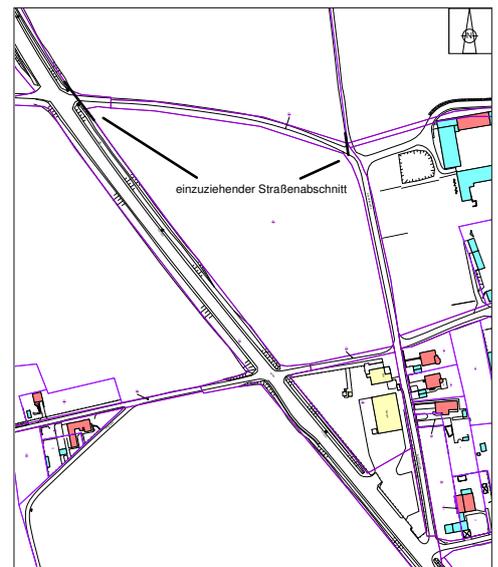
- 4.1 Gründe für die Einziehung  
Der Straßenabschnitt hat keine Verkehrsbedeutung mehr, ist durch VKZ 250 für den gesamten Verkehr gesperrt und somit nach § 8, Abs. 2, SächsStrG einzuziehen.
- 4.2 Der Beschluss nach Nr. 2 kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Döbeln, Bauamt, Sachgebiet Tiefbau, Zimmer 219, Obermarkt 1, 04720 Döbeln eingesehen werden.

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können innerhalb drei Monate nach seiner Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Döbeln, Obermarkt 1, 04720 Döbeln einzulegen. Die Einwendungen sind zu begründen, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

Große Kreisstadt Döbeln

Der Oberbürgermeister



## Beschlüsse der Jahreshauptversammlung 2012/2013 der Jagdgenossenschaft Döbeln

Folgende Beschlüsse der Jahreshauptversammlung 2012/2013 der Jagdgenossenschaft Döbeln werden bekanntgemacht:

– **Beschluss zur Jahresendabrechnung für das Jagdjahr 2012/2013**

Die Jahreshauptversammlung stimmte der durch die Kassenführerin vorgelegten Jahresendabrechnung für das Jagdjahr 2012/2013 zu.

– **Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers**

Die Jahreshauptversammlung beschloss die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2012/2013.

– **Wahl der Rechnungsprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählte die Rechnungsprüfer

Herr Gottfried Schneider

Herr Udo Haferkorn

für das Jagdjahr 2013/2014.

– **Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung**

Die Jahreshauptversammlung beschloss den bis zum Abschluss des Jagdjahres angefallenen Reinertrag aus der Jagdnutzung bei der Jagdgenossenschaft zu belassen und nicht auszuschütten.

– **Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Döbeln**

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Döbeln wählte einen neuen Kassenführer in den Vorstand für die Legislaturperiode vom 01.04.2012 bis zum 31.03.2017.

- Kassenführer ab 01.04.2013      Frau Sabine Pönitz

Döbeln, 10.04.2013

**Aurich**

**Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Döbeln**

Jagdgenossenschaft Döbeln

Sitz Obermarkt 1, 04720 Döbeln, Telefon 03431 / 579 288

---

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

## Haushaltsbefragung – Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe der EU 2013

Jährlich werden im Freistaat Sachsen – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräftestichprobe durchgeführt. Der Mikrozensus („kleine Volkszählung“) ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung, bei der ein Prozent der sächsischen Haushalte (rund 20 000 Haushalte) zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche, Besuch von Schule oder Hochschule, Quellen des Lebensunterhalts usw. befragt werden. Der Mikrozensus 2013 enthält zudem noch Fragen zur Gesundheit, wie Rauchverhalten, Behinderung, Körpergröße und Gewicht.

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach den Regeln eines objektiven mathematischen Zufallsverfahrens. Dabei werden

nicht Personen, sondern Wohnungen ausgewählt. Die darin lebenden Haushalte werden dann maximal in vier aufeinander folgenden Jahren befragt. Die Haushalte können zwischen der zeitsparenden Befragung durch die Erhebungsbeauftragten und einer schriftlichen Auskunftserteilung direkt an das Statistische Landesamt wählen.

Erhebungsbeauftragte legitimieren sich mit einem Sonderausweis des Statistischen Landesamtes. Sie sind zur Geheimhaltung aller ihnen bekannt werdenden Informationen verpflichtet. Alle erfragten Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke verwendet.

**Auskunft erteilt: Ina Augustiniak, Tel.: 03578 33-2110**

---



## Aufruf zur Beantragung von Kleinprojekten Projektwettbewerb „Wir für die Region – Förderung von Vereinsarbeit im ländlichen Raum“ startet

Das Frauennetzwerk Mittelsachsen und der Landkreis Mittelsachsen rufen zum Projektwettbewerb „**Wir für die Region – Förderung von Vereinsarbeit im ländlichen Raum**“ auf. Der Projektwettbewerb findet im Rahmen des Programms „Neulandgewinner. Zukunft erfinden vor Ort“ der Robert Bosch Stiftung statt. Mit diesem Programm will die Robert Bosch Stiftung Wege und Möglichkeiten aufzeigen, wie den Auswirkungen des demografischen Wandels in den ostdeutschen Bundesländern begegnet werden kann.

Der Projektwettbewerb setzt sich folgende Ziele:

- durch die Finanzierung von Kleinprojekten die Vereinsbasis in den Kommunen zu stärken,
- Vereine und deren Mitglieder ermuntern, sich aktiv in ihren Heimatorten zu engagieren,
- Einwohnerinnen und Einwohner für eine Mitarbeit in den Vereinen zu aktivieren.

Gesucht werden **Kleinprojekte**, die beitragen können:

- die soziale und gesellschaftliche Teilhabe von Einwohnerinnen und Einwohnern in ihren Orten zu stärken und diese zu aktivieren
- die Beziehungen zwischen den Generationen in den Kommunen zu fördern
- das Ehrenamt und die Vereinsarbeit zu stärken
- die Vernetzung und Kooperation zwischen verschiedenen Vereinen zu fördern.

### Bedingungen und Anforderungen

Die **Kleinprojekte** müssen auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen im Zeitraum vom **01.08.2013 bis zum 01.09.2014** realisiert werden. Teilnahmeberechtigt sind nur Vereine des Landkreises Mittelsachsen, die gemeinnützig arbeiten (der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist der Interessenbekundung beizufügen). Die beantragten **Kleinprojekte** werden im Umfang von mindestens 500 Euro bis maximal 4.000 Euro gefördert. Es sind keine Eigenmittel erforderlich. Um eine möglichst große Trägervielfalt und regionale Verteilung der Projektvorschläge zu erhalten, ist nur ein Projektvorschlag pro Verein zulässig.

Die Auswahl der **Kleinprojekte** erfolgt über eine Projektjury in einem zweistufigen Verfahren, das für die Projektvorschläge der Endrunde eine persönliche Präsentation vor der Jury vorsieht. Die Anträge für die Teilnahme am Projektwettbewerb sind bis **zum 15. Mai 2013** einzureichen. Es sind die dafür vorgesehenen Formulare zu nutzen. Die Formulare können Interessierte unter der Seite des Landkreises: [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de) herunterladen. Sie können diese aber auch anfordern über die E-Mail-Adresse: [annett.schrenk@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:annett.schrenk@landkreis-mittelsachsen.de). Die Projektpräsentationen sind für Ende Juni/ Anfang Juli 2013 vorgesehen und sind verbindlich.

### Ermunterung

Es werden ausdrücklich kleinere Vereine ermuntert, sich am Projektwettbewerb zu beteiligen. Die Projektträger werden bei der Realisierung ihrer Projektideen von der Projektleitung über die Laufzeit ihrer Projekte inhaltlich begleitet. Das Projekt „Wir für die Region – Förderung der Vereinsarbeit im ländlichen Raum“ möchte zu einer Stärkung der Vereinskultur im Landkreis Mittelsachsen beitragen und die Kooperationen und Vernetzungen zwischen den Vereinen fördern. Daher wird von den ausgewählten Projektträgern die Bereitschaft erwartet, sich in die Arbeit des Trägernetzwerkes einzubringen. Dies beinhaltet die Teilnahme an den Trägerkonferenzen und begleitenden Workshops sowie die Bereitschaft zur Dokumentation ihrer Projekte.

Der Projektwettbewerb wird im Rahmen des Programms „Neulandgewinner. Zukunft erfinden vor Ort“ von der Robert Bosch Stiftung gefördert. Das Programm der Robert Bosch Stiftung wird durchgeführt mit der ZAROF. GmbH, Leipzig und dem Thünen-Institut, Bollewick.

Für weitere Informationen zum Wettbewerb steht Ihnen die Projektleiterin Annett Schrenk zur Verfügung.

### Kontakt:

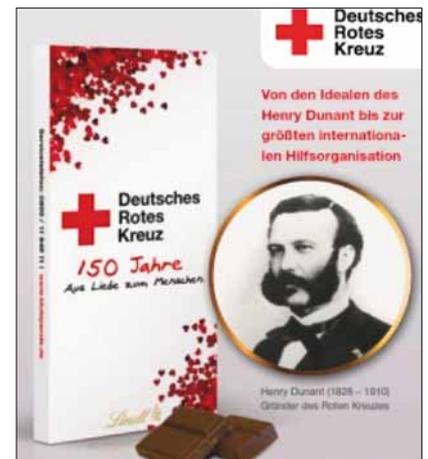
Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Mittelsachsen,  
Annett Schrenk, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg,  
Telefon: 03731 – 799 3328 bzw.  
E-Mail: [annett.schrenk@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:annett.schrenk@landkreis-mittelsachsen.de)

## Blutspenden anlässlich Jubiläumsfeier – 150 Jahre Rotes Kreuz

Im Jahre 1863 wurde auf Initiative von Henry Dunant das Rote Kreuz gegründet. Er appellierte für eine bessere Versorgung und den neutralen Schutz von Verwundeten in bewaffneten Konflikten. Damit fand das Prinzip der Menschlichkeit Eingang in Politik und Gesellschaft. Das Rote Kreuz selbst entwickelte sich seitdem zur weltweit bedeutendsten humanitären Organisation und umfasst heute 188 Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften mit rund 100 Millionen Helfern. Rotkreuzler sind in allen Bereichen der Zivilgesellschaft tätig: Sie stellen die Blutspende- und Rettungsdienste sicher, arbeiten in Pflegeheimen und Kindergärten, helfen Flüchtlingen nach Katastrophen oder versorgen Obdachlose. Die überwiegende Mehrheit tut dies ehrenamtlich - in Deutschland alleine 400.000 Menschen. Mit Ihrer Blutspende werden auch Sie Teil dieser großen Gemeinschaft an Helfern! **Nutzen Sie deshalb die Gelegenheit, den nächsten Blutspendetermin in Ihrer Nähe wahrzunehmen! Montag, dem 29.04.2013, zwischen 16.00 und 19.30 Uhr in die Schloßberg-schule Döbeln, Schlossberg 2.**

Als kleine Aufmerksamkeit erhalten alle Blutspender noch bis 30. April eine Tafel Schokolade unserer „150 Jahre Rotes Kreuz“-Jubiläumsedition. Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Ihr DRK-Blutspendedienst



## 50. Geburtstag der Original Jahnataler Blasmusikanten



Liebe Einwohner von Döbeln und Umgebung,  
wir, die Original Jahnataler Blasmusikanten feiern unseren

### 50. Geburtstag

und möchten Sie ganz herzlich zu unserem

### 5. Blasmusikfestival am 04. und 05. Mai 2013

in das große Festzelt an der Döbelner Straße in Ostrau einladen.

Gemeinsam mit uns musizieren am Samstag:

der Lommatzcher Spielmanszug,

die Kemmlitzer Blasmusikanten,

das Brass & Swing Orchester Ottendorf

die Blaskapelle Frischluftprojekt aus Delitzsch,

die Bären dorfer Blasmusikanten

wir, die Original Jahnataler Blasmusikanten

und Undine Lux als Helene Fischer Double aus Fürstenwalde

Durch das Programm führen Gräfin Cosel und Ihre Majestät, August der Starke.

Tanzabend mit der Eichholzdiscothek

Der Sonntägliche Frühschoppen beginnt mit einem Fass Freibier und wird musikalisch gestaltet von:

den Bären dorfer Blasmusikanten, dem Feuerwehrblasorchester Wilsdruff

und uns, den Original Jahnataler Blasmusikanten.

Bis dahin verbleiben wir mit musikalischen Grüßen

Ihre Original Jahnataler Blasmusikanten.



## Lust auf Besuch?

### Lateinamerikanische Schüler suchen Gastfamilien!

Die Schüler der Schweizer Schule Bogota (Kolumbien) wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten und deutsche Weihnachten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen lateinamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als „Kind auf Zeit“ aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“?

Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild der Welt von Kolumbien nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potentielles „Kind auf Zeit“ ist schulpflichtig und soll die zu ihrer Wohnung nächstliegende Schule besuchen.

Der Aufenthalt ist gedacht vom 31. August 2013 bis zum 15. Dezember 2013. Wenn Ihre Kinder Kolumbien entdecken möchten, besteht die Möglichkeit für einen Gegenbesuch.

Für Fragen und Infos kontaktieren Sie bitte das Humboldtteam e.V., die gemeinnützige Servicestelle für Auslandsschulen, Frau Ute Borger, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-2221401, Fax 0711-222 14 02, e-mail: ute.borger@humboldtteam.de

**Humboldtteam e.V.**  
Bildung und Kulturdialog  
Geschäftsstelle / Office  
Königstraße 20  
70173 Stuttgart

## Informationen des Theaters Döbeln

### „Fräulein Smillas Gespür für Schnee – Premiere im Theater Döbeln

„Fräulein Smillas Gespür für Schnee“ hat am Samstag, dem 25. Mai um 19.30 Uhr im Theater Döbeln Premiere.

Der sechsjährige Jesaja stürzt vom Dach eines Kopenhagener Wohnhauses: Laut Polizeibericht ein Unfall. Doch für Smilla Jaspersen, die mit dem kleinen Inuit-Jungen befreundet war, deuten die Spuren im Schnee auf einen Mord hin. Die Wissenschaftlerin begibt sich auf die Suche nach dem Täter und gerät zunehmend selbst in die Schusslinie ihrer geheimnisvollen Gegner. Die Spur führt Smilla in das ewige Eis Grönlands, zu mysteriösen Expeditionen und einem geheimnisvollen Meteoriten. Sie kommt einem Rätsel aus längst vergangenen Zeiten auf die Spur – und die Wahrheit ist so unglaublich wie schrecklich.

Peter Høegs Weltbestseller ist eine Spurensuche nach kultureller Identität und Heimat und gleichzeitig ein spannender Krimi, der hinterfragt, wie weit Wissenschaft und Erkenntnissuche gehen darf.

Frank Voigtmann inszeniert in der Ausstattung von Hannah Hamburger; Kalinka Gieseler ist für die Videos verantwortlich. Franka Anne Kahl spielt die Titelrolle, alle weiteren Figuren teilen sich Conny Grottsch, Martin Ennulat und Andreas Kuznick.



Szenenfoto von Jörg Metzner

### Premiere im TiB: „Das Tierhäuschen“. Märchenspiel von Samuel Marschak.

Ein Dachboden mit all den Dingen, die sich über die Jahre dort angesammelt haben, wird zum Wald, an dessen Rand vier kleine Tiere sich ein gemeinsames Zuhause schaffen. Wie es kommen muss, werden die großen Tiere neidisch und versuchen, die kleinen zu vertreiben. Wie der Kampf zwischen Klein und Groß, Gut und Böse ausgeht, kann man im Tierhäuschen mit der Musik von Fritz Steinmann und Klaus Fehmel erleben. Michael Britsch inszeniert das Stück mit Sängerinnen des Opernchores in verschiedenen Rollen mit kreativ-anregenden, improvisatorischen Mitteln für Kinder von 4 bis 8 Jahren. Die musikalische Leitung hat Tobias Horschke. Premiere ist am Samstag, dem 25. Mai um 11.00 Uhr im Döbelner TiB.

### Operettenmelodien auf der Seebühne Kriebstein

Traditionell eröffnet das Mittelsächsische Theater seine Saison auf der Seebühne Kriebstein mit einer Operettengala zu Pfingsten, am 19. Mai um 16.00 Uhr. Ein berühmtes Tenorlied von Franz Lehár leiht der Eröffnungsgala 2013 den Titel: „Dein ist mein ganzes Herz“ aus dem „Land des Lächelns“. Neben diesem Vertreter der „Silbernen Operette“ gibt es viele populäre Melodien der leichteren Muse, aus Oper, Operette und Musical, mit Solisten, Chor, der Mittelsächsischen Philharmonie und Gast-Tänzern von der Dresdner Staatsoperette.



Foto von Detlev Müller mit Susanne Engelhardt als „Rössl“-Wirtin

Am 22. Juni hat dann die Ausflugsoperette schlechthin, Ralph Benatzkys „Im weißen Rössl“, Premiere. Das Werk bietet alles, was es braucht, um die Zuschauer glücklich zu machen: Humor und Gefühl, Liebesverwicklungen und jede Menge Musik, die ins Ohr geht. Schauplatz der Geschichte ist das Hotel „Zum weißen Rössl“, das genau so gut an der Kriebstein-Talsperre wie am Wolfgangsee liegen kann.

Bis zum 21. Juli stehen 12 weitere Aufführungen auf dem Spielplan.

Im Monat März 2013 gab es 9 Eheschließungen.



Im Monat März 2013 wurden 15 Kinder geboren.



Im Monat März 2013 gab es 37 Sterbefälle.



### Das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ erhalten Sie kostenlos

- in der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 215, Obermarkt 1
- in der Stadtinformation im Rathaus, Obermarkt 1
- in der Erich-Kästner-Buchhandlung, Obermarkt 6
- im Zeitungsgeschäft, Obermarkt 11
- in der Geschäftsstelle des Döbelner Anzeigers, Niedermarkt 4
- in der Stadtbibliothek, Lutherplatz
- im Zeitungsladen Tetzner, Sattelstraße 7
- in der Ginkgo-Apotheke, Badische Straße 3
- im Dorfgemeinschaftshaus Ebersbach, Hauptstraße 63 b, Ebersbach
- im Gemeindeamt Ziegra, Döbelner Straße 12, Ziegra

## „AMTSBLATT Stadt Döbeln“

**Herausgeber:** Große Kreisstadt Döbeln, Stadtverwaltung  
Obermarkt 1 • 04720 Döbeln  
Tel. (0 34 31) 57 90

**Verantwortlich:** Oberbürgermeister Herr Hans-Joachim Egerer,  
Haupt- u. Personalamtsleiter Herr Klaus Hengl

**Redaktion:** Herr Klaus Hengl, Stadtverwaltung Döbeln,  
Tel. (0 34 31) 57 91 09

**Verlag, Satz und Verteilung:** Wagner Digitaldruck und Medien GmbH  
August-Bebel-Straße 12 • 01683 Nossen  
Tel. 03 52 42 / 6 69 00 • Fax 03 52 42 / 6 69 09

Die nächste Ausgabe des „Amtsblatt Stadt Döbeln“  
erscheint am **30. Mai 2013**.  
Sonderveröffentlichungen vorbehalten.

#### Allgemeine Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Döbeln:

Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr	

#### Öffnungszeiten Bürgerbüro:

(Pass- und Meldewesen, Gewerbe/Sondernutzung)

Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Jeden ersten Sonnabend im Monat 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
(nur Pass- und Meldewesen)

Wenn Sie das Amtsblatt Stadt Döbeln regelmäßig zugestellt bekommen möchten, dann füllen Sie bitte den Bestell-Coupon aus und senden ihn per Fax oder per Post an die Wagner Digitaldruck und Medien GmbH.

## Bestellung „Amtsblatt Stadt Döbeln“ für die regelmäßige Zustellung

Ich (Wir) möchte(n) das „Amtsblatt Stadt Döbeln“ regelmäßig ins Haus bekommen. (Jahreszustellgebühr von 15,- Euro) Aufgrund meiner Bestellung erhalte ich eine Rechnung, nach deren Überweisung ich das Amtsblatt nach Erscheinung zugestellt bekomme. Ich gehe keinerlei weitere Verpflichtungen ein.

**Fax 03 52 42 / 6 69 09**

**Wagner Digitaldruck  
und Medien GmbH**

August-Bebel-Straße 12  
01683 Nossen

**wagner**  
digitaldruck und medien GmbH

Tel. 03 52 42 / 6 69 00  
Fax 03 52 42 / 6 69 09  
www.wagnerdigital.de  
service@wagnerdigital.de

Name: .....

Straße: .....

Ort: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....